



Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2026



Landgericht Düsseldorf – Werdener Str. 1 – 40227 Düsseldorf
Telefon: 0211 8306-0 – Telefax: 0211 87565-1260
verwaltung@lg-duesseldorf.nrw.de – www.lg-duesseldorf.nrw.de



INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeine Kurz-Übersichten	4
Zivilkammern	4
Kammern für Handelssachen	5
Erstinstanzliche Strafkammern	6
A. Geschäftsverteilung	7
I. Die Zivilkammern	7
II. Die Kammern für Handelssachen	44
III. Die Entschädigungskammer	55
IV. Die großen Strafkammern	56
V. Die Jugendkammern	72
VI. Die Kammern für Bußgeldsachen	75
VII. Die Strafvollstreckungskammern	77
VIII. Die kleinen Strafkammern	79
IX. Ergänzungsrichterregelung	88
X. Die Kammer für Baulandsachen	89
XI. Die Kammern für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen	90
B. Vertretungen	92
C. Gnadenstelle	99
D. Allgemeine Richtlinien für die Geschäftsverteilung	100
I. Zivilsachen	100
1. Allgemeine Bestimmungen für alle Zivilsachen	100
2. Besondere Bestimmungen für die Zivilkammern	109
3. Besondere Bestimmungen für die Kammern für Handelssachen	116
II. Strafsachen	119
1. Allgemeine Bestimmungen für alle Strafsachen	119
2. Besondere Bestimmungen für die großen Strafkammern und die Jugendkammer	121
3. Besondere Bestimmungen für die kleinen Strafkammern	129
III. Meinungsverschiedenheiten der Kammern	132
E. Güterichter	133
F. Übergangsregelungen	135

Übersicht über wesentliche Sonderzuständigkeiten der Zivilkammern:

Gegenstand	Zivilkammer
Streitigkeiten aus dem Erbrecht einschließlich Erbschafts Kauf	1.
Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Datenschutzrecht sowie aus dem Online-Glückspiel	1a, 312., 18.
Sachen des Namens- und Kennzeichenrechts	2a
Sachen des unlauteren Wettbewerbs	2a, 4a, 4b, 12., 14c
Anordnungsverfahren gemäß § 101 Abs. 9 UrhG	12., 14c
Amtshaftungs- und Enteignungssachen	2b
Arzthaftungs- und -honorarsachen	3., 3a
Patent- und Gebrauchsmusterstreitsachen	4a, 4b
Streitigkeiten aus dem Arbeitnehmererfindungsgesetz	4a, 4b
Sortenschutzsachen	4a, 4b
Gewerberaum- oder Wohnraummiet- und -pachtsachen	5., 21., 23.
Bausachen	6., 11., 14e, 15., 16.
Bank- und Finanzgeschäfte sowie Kapitalanlagesachen	8., 13.
Insolvenzrechtliche Streitigkeiten, Streitigkeiten nach dem AnfG und dem StaRUG	13., 25., 314c
Verkehrsunfallsachen	7., 8.
Versicherungsvertragssachen	9., 9a
Maklerrecht	11.
Streitigkeiten aus Veröffentlichungen durch die Massenmedien	12.
Urheber- und Verlagsrechtssachen	12.
Streitigkeiten aus Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts oder Unternehmenspersönlichkeitsrechts durch Äußerungen oder Bildveröffentlichungen	12.
Geschmacksmuster- bzw. Designsachen	14c
Kartellstreitsachen	14d
Energiewirtschaftssachen	14d
Wohnungseigentumssachen	19., 25.
Streitigkeiten aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften	22.
Reisevertragssachen	22.
Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel	18b
Streitigkeiten aus Unternehmenstransaktionen (Mergers & Acquisitions)	24.
Commercial Chamber	24a

Übersicht über wesentliche Sonderzuständigkeiten der Kammern für Handelssachen:

Gegenstand	KfH
Die von dem Landgericht in Handelssachen zu treffenden zweitinstanzlichen Entscheidungen auf den Gebieten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	1.
Vertragshilfesachen	1.
Entscheidungen in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	1., 3., 5.
Entscheidungen nach dem Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts	1., 3., 5.
Entscheidungen in Wertpapiererwerbs- und Übernahmesachen	1., 3., 5.
Mergers & Acquisitions	2.
Commercial Chamber	2.
Sachen des unlauteren Wettbewerbs sowie des Kennzeichen- und Geschmacksmusterrechts bzw. Designrechts einschließlich der Verfahren betreffend Vertragsstrafen wegen der Verletzung eines der vorgenannten Schutzrechte	1., 4., 7., 8.
Verfahren im zweiten Rechtszuge im Sinne des § 100 GVG, soweit nicht die 1., 4., 7. oder 8. Kammer für Handelssachen zuständig ist	5.
Kartellstreitsachen (§ 87 GWB) einschließlich der Verfahren betreffend Vertragsstrafen wegen Kartellverstößen und der Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz	6.
Sachen des Verlagsrechts	8.
Entscheidungen nach § 51a und § 51b GmbHG	10.

**Übersicht über die Zuständigkeiten
der erstinstanzlichen Strafkammern
in allgemeinen Beschwerdesachen:**

Buchstabe	Strafkammer
A	9. gr. Strafkammer
B	4. gr. Strafkammer
C	2. gr. Strafkammer
D	14. gr. Strafkammer
E	20. gr. Strafkammer
F	11. gr. Strafkammer
G	11. gr. Strafkammer
H	18. gr. Strafkammer
I	9. gr. Strafkammer
J	17. gr. Strafkammer
K	4. gr. Strafkammer
L	17. gr. Strafkammer
M	10. gr. Strafkammer
N	18. gr. Strafkammer
O	2. gr. Strafkammer
P	9. gr. Strafkammer
Q	20. gr. Strafkammer
R	14. gr. Strafkammer
S	20. gr. Strafkammer
T	4. gr. Strafkammer
U	18. gr. Strafkammer
V	17. gr. Strafkammer
W	2. gr. Strafkammer
X	14. gr. Strafkammer
Y	18. gr. Strafkammer
Z	10. gr. Strafkammer

A. Geschäftsverteilung

I. Die Zivilkammern

1. Zivilkammer

- a) Erbrechtliche Streitigkeiten im Sinne von § 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG einschließlich Erbschaftskauf
- b) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Galle
Beisitzer:		Richterin am LG	Dr. Gruneberg (stv. Vors.)
		Richter am LG	Parlak-Schaffel

1a Zivilkammer

- a) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz
- b) Die nach der Übergangsregelung unter F.2. des Geschäftsverteilungsplans 2024 von der 1. Zivilkammer übernommenen erbrechtlichen Streitigkeiten
- c) Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Datenschutzrecht sowie aus dem Online-Glückspiel (Turnuskreis Y)

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richterin am LG	Dr. Stöve
Beisitzer:		Richterin am LG	Steffens-Lutz (stv. Vors.)
		Richter am LG	Peil

2a Zivilkammer

- a) Sachen des Namens- und Kennzeichenrechts einschließlich der Verfahren betreffend Vertragsstrafen wegen der Verletzung eines Namens- und/oder Kennzeichenrechts sowie der Anordnungsverfahren gemäß § 19 Abs. 9 MarkenG und der damit im Zusammenhang stehenden wettbewerbsrechtlichen Ansprüche (z.B. aus § 6 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 UWG)
- b) Verfahren und Ansprüche wegen
- unberechtigter Berührung oder Verwarnung aus den unter a) genannten Kennzeichenrechten oder
 - unberechtigter Übernahme eines der unter a) genannten Kennzeichen

Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richterin am LG	Dr. Drees
Beisitzer:		Richterin am LG	Waldmann (stv. Vors.)
		Richterin	Dr. Knorr-Hardung

2b Zivilkammer

- a) Ansprüche gegen Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts wegen Überschreitung amtlicher Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen durch Richter, Beamte und andere Träger eines öffentlichen Amtes (§ 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG), auch wenn die Amtspflichtverletzung zu einem Verkehrsunfall geführt hat; dies gilt nicht, soweit die Zuständigkeit der 3. oder 3a Zivilkammer (Turnuskreis V) begründet ist
- b) Enteignungssachen
- c) Ansprüche gegen Notare wegen Amtspflichtverletzungen
- d) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz

Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richterin am LG	Dr. Hoffmann
Beisitzer:		Richterin am LG	Reich (stv. Vors.)
		Richter am LG	Maas

3. Zivilkammer

- a) Erinstanzliche Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen (Turnuskreise V und X)
- b) Zweitinstanzliche Streitigkeiten aus den in Turnuskreis V fallenden Sachgebieten
- c) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Brüggemann
Beisitzer:		Richter am LG	Dr. F. Schmitz (stv. Vors.)
		Richter am LG	Dr. Schütz

3a Zivilkammer

- a) Erinstanzliche Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen (Turnuskreise V und X).
- b) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Dr. Pitzen
Beisitzer:		Richter am LG	Haarhuis (stv. Vors.)
		Richterin	Neubauer

4a Zivilkammer

Patentstreitkammer

Streitigkeiten gemäß den Turnuskreisen J, K und Q

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Dr. Büttner
Beisitzer:		Richterin am LG	Hamman (stv. Vors.)
		Richterin am LG	Eschenbruch
		Richter	Gspandl

4b Zivilkammer

Patentstreitkammer

Streitigkeiten gemäß den Turnuskreisen J, K und Q

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Haase
Beisitzer:		Richterin am LG	Dr. Schröder (stv. Vors.)
		Richter am LG	Dr. Janich

5. Zivilkammer

- a) Streitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Miet- oder Pachtverträgen über Räume und Grundstücke (Turnuskreise G und H)
- b) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz
- c) Streitigkeiten des zweiten Rechtszuges aus dem Amtsgerichtsbezirk Düsseldorf, soweit Entscheidungen der Abteilungen 10c bis 40 betroffen sind,
 - aa) aus Miet- und Pachtverträgen über Wohnräume, sonstige Räume und Grundstücke
 - bb) in Wohnungsangelegenheiten (Verfahren, in denen eine Wohnung oder ein Teil einer Wohnung oder ein Entgelt dafür den unmittelbaren Gegenstand des Streites bildet)

Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richterin am LG	Strupp-Müller
Beisitzer:		Richterin am LG	Schrieck (stv. Vors.)
		Richter	Dwillies

6. Zivilkammer

- a) Streitigkeiten über Ansprüche betreffend Bausachen (Turnuskreise N, O und P)
- b) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Dr. Fischbach
Beisitzer:		Richterin am LG	Kürten (stv. Vors.)
		Richter am LG	Wild

7. Zivilkammer

- a) Verkehrsunfallsachen (Turnuskreise I, L und M)

- b) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richterin am LG	Dr. Jansen
Beisitzer:		Richter am LG	Witte (stv. Vors.)
		Richterin am LG	Köster

8. Zivilkammer

- a) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften sowie Kapitalanlagesachen (Turnuskreis E)
- b) Verkehrsunfallsachen (Turnuskreise I, L und M)
- c) Verfahren, die Ansprüche der Erwerber oder Leasingnehmer von Fahrzeugen zum Gegenstand haben, die auf unzulässige Abschaltvorrichtungen gemäß Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 gestützt werden („Diesel-“ bzw. „Abgasskandal“)

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Dr. G. Schmitz
Beisitzer:		Richterin am LG	Dr. Wendeburg (stv. Vors.)
		Richterin	Rech

9. Zivilkammer

- a) Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen (Turnuskreise S, T und U)
- b) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Dietrich
Beisitzer:		Richter am LG	Dr. Jülicher (stv. Vors.)
		Richter	Sauer

9a Zivilkammer

- a) Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen (Turnuskreise S, T und U)
- b) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz

Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richterin am LG	Gundlach
Beisitzer:		Richter am LG	Dr. Ernst (stv. Vors.)
		Richterin	Foert

10. Zivilkammer

Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Matz
Beisitzer:		Richterin am LG	Dr. Makoski (stv. Vors.)
		Richter am LG	Meißner

11. Zivilkammer

- a) Streitigkeiten aus dem Maklerrecht
- b) Streitigkeiten über Ansprüche betreffend Bausachen (Turnuskreise N, O und P)
- c) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richterin am LG	Dr. Tüting
Beisitzer:		Richterin am LG	Jenewein (stv. Vors.)
		Richter am LG	Rütz

12. Zivilkammer

- a) Streitigkeiten aus dem Recht des unlauteren Wettbewerbs (Turnuskreis F)
- b) Sachen des Urheber- und Verlagsrechts einschließlich der Filmsachen, der Streitigkeiten nach dem Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst und der Photographie mit Ausnahme der angewandten Kunst und ihrer Entwürfe
- c) Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen sowie im Internet
- d) Verfahren im Sinne des § 15 GeschGehG, soweit sie nicht in die Turnuskreise J und K fallen
- e) Nicht in die Zuständigkeit der 2b Zivilkammer zu a) fallende Streitigkeiten aus Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, des Unternehmenspersönlichkeitsrechts sowie des Ehrenschutzes durch Äußerungen, Bildveröffentlichungen, der tatsächlich erfolgten oder mutmaßlichen Erstellung von Bildnissen bzw. Videoaufzeichnungen sowie der Innehabung von Bildnissen bzw. Filmaufnahmen einer Person. Dies gilt auch, soweit sich der Antrag mittelbar gegen Äußerungen durch Wiedergabe in Ergebnislisten von Suchmaschinen wendet
- f) Streitigkeiten nach § 1 UKlaG
- g) Anordnungsverfahren gemäß § 101 Abs. 9 UrhG
- h) Verfahren nach § 21 Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG)

Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richterin am LG	von Gregory
Beisitzer:		Richterin am LG	Papeo (stv. Vors.)
		Richterin	Burgard

312. Zivilkammer

- a) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz
- b) Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Datenschutzrecht sowie aus dem Online-Glückspiel (Turnuskreis Y)

Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richterin am LG	von Gregory
Beisitzer:		Richterin am LG	Papeo (stv. Vors.)
		Richterin	Burgard

13. Zivilkammer

- a) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften sowie Kapitalanlagesachen (Turnuskreis E)
- b) Zweitinstanzliche Streitigkeiten sowie Eilsachen aus in den Turnuskreis E fallenden Sachgebieten
- c) Anfechtungssachen nach dem AnfG, Insolvenzzrechtliche Streitigkeiten und Streitigkeiten nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG), soweit diese nicht der 25. oder der 314c Zivilkammer zugewiesen sind; als insolvenzzrechtliche Streitigkeiten gelten insbesondere Streitigkeiten
- aus dem Recht der Insolvenzanfechtung;
 - über die Unwirksamkeit von Rechtshandlungen nach § 88 InsO;
 - über Haftungsansprüche wegen Zahlungen bei materieller Insolvenz nach § 64 GmbHG a.F. sowie §§ 15a, 15b InsO n.F. und vergleichbaren Anspruchsgrundlagen wie §§ 92, 93 AktG, §§ 130a, 177a HGB oder § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 15a InsO sowie
 - über Schadensersatzansprüche gegen den Insolvenzverwalter nach den §§ 60 f. InsO und gegen Mitglieder des Gläubigerausschusses nach § 71 InsO
- d) Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten einschließlich Streitigkeiten über die Auseinandersetzung von Gesellschaften

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Dr. T. Schmitz
Beisitzer:		Richterin am LG	Bogumil (stv. Vors.)
		Richter am LG	Dr. A. Schmitz

14c Zivilkammer

- a) Streitigkeiten aus dem Recht des unlauteren Wettbewerbs (Turnuskreis F)
- b) Geschmacksmuster- bzw. Designsachen einschließlich der Verfahren betreffend Vertragsstrafen wegen der Verletzung eines Geschmacksmusterrechts sowie der Anordnungsverfahren gemäß § 46 Abs. 9 GeschmMG bzw. DesignG und der damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche
- c) Urheberrechtsansprüche betreffend Werke der angewandten Kunst und ihrer Entwürfe
- d) Anordnungsverfahren gemäß § 101 Abs. 9 UrhG

Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richterin am LG	Brückner-Hofmann
Beisitzer:		Richterin am LG	Dr. von Thannhausen
		Richterin am LG	Dr. Brosent

314c Zivilkammer

- a) Die am 31. Dezember 2025 im Bestand der 314c Zivilkammer vorhandenen Verfahren
- b) Beschwerden aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) und Streitigkeiten, mit denen Schadensersatzansprüche nach § 66 Abs. 5 StaRUG geltend gemacht werden

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Drees
Beisitzer:		Richterin am LG	Dr. Schildgen (stv. Vors.)
		Richterin am LG	Hübner

14d Zivilkammer

Kartellstreitkammer

- a) Entscheidungen im Kartell- und Energiewirtschaftsrecht gemäß § 22 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten in der Justiz (Justizzuständigkeitsverordnung – JuZuVO) vom 4. Dezember 2024 (GV.NRW. S.1144), soweit nicht die 4a oder 4b Zivilkammer zuständig sind

- b) Streitigkeiten über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Konzessionen oder Rahmenvereinbarungen

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Stuwe
Beisitzer:		Richter am LG	Dr. Fleckenstein (stv. Vors.)
		Richterin am LG	Dr. von Thannhausen

14e Zivilkammer

- a) Streitigkeiten über Ansprüche betreffend Bausachen (Turnuskreise N, O und P)

- b) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz

Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richterin am LG	Heidtkamp-Pöhler
Beisitzer:		Richterin am LG	Müßel (stv. Vors.)
		Richter am LG	Maas

15. Zivilkammer

- a) Streitigkeiten über Ansprüche betreffend Bausachen (Turnuskreise N, O und P)

- b) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Dr. Küssner
Beisitzer:		Richterin am LG	Moosbrucker (stv. Vors.)
		Richter	Schneider

16. Zivilkammer

- a) Streitigkeiten über Ansprüche betreffend Bausachen (Turnuskreise N, O und P)
- b) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richterin am LG	N.N.
Beisitzer:		Richterin am LG	Kraus (stv. Vors.)
		Richterin am LG	Dr. Bokermann (weitere stv. Vors.)
		Richterin am LG	Freymann

17. Zivilkammer

Entscheidungen in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit gemäß § 19 der Verordnung über die Zuständigkeiten in der Justiz (Justizzuständigkeitsverordnung – JuZuVO) vom 4. Dezember 2024 (GV.NRW. S.1144)

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Sackermann
Beisitzer:	Vors.	Richter am LG	Dr. Vomhof (stv. Vors.)
	Vors.	Richterin am LG	Dr. Benda

18. Zivilkammer

- a) Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Datenschutzrecht sowie aus dem Online-Glückspiel (Turnuskreis Y)

- b) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen zweiter Instanz

Besetzung:

Vorsitzender:	Vizepräsident des LG	Koewius
Beisitzer:	Richter am AG	Dr. Bange (stv. Vors.)
	Richter am LG	Parlak-Schaffel

18a Zivilkammer

Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Sackermann
Beisitzer:	Vors.	Richter am LG	Dr. Vomhof (stv. Vors.)
	Vors.	Richterin am LG	Stickeler

18b Zivilkammer

- a) Entscheidungen nach den Brüsseler und Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
- b) Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel
- c) Anträge auf Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung (Art. 45 Abs. 4 und Art. 47 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012) gemäß § 1115 ZPO
- d) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz

Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richterin am LG	Thelen
Beisitzer:	Vors.	Richterin am LG	Dr. Benda (stv. Vors.)
	Vors.	Richter am LG	Stuwe
	Vors.	Richter am LG	Dr. Vomhof (nur für die bis zum 31.12.2021 in sein Dezernat fallenden, nicht erledigten Verfahren)

18c Zivilkammer

Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Rambo
Beisitzer:	Vors.	Richter am LG	Dr. Theißen (stv. Vors.)
	Vors.	Richterin am LG	Dr. Benda

19. Zivilkammer

- a) Streitigkeiten nach dem Wohnungseigentumsgesetz gemäß § 43 Abs. 2 WEG aus dem Amtsgerichtsbezirk Neuss und aus den Landgerichtsbezirken Duisburg und Mönchengladbach
- b) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen zweiter Instanz
- c) In Verfahren der vorläufigen Kontenpfändung gemäß § 946 ZPO bzw. VO (EU) Nr. 655/2014 zu treffende richterliche Entscheidungen
- d) Entscheidungen nach § 5 FamFG, soweit nicht eine Kammer für Handelssachen zuständig ist
- e) Aus allen Amtsgerichtsbezirken die Notarkostensachen und Beschwerden gemäß § 15 BNotO, § 54 BeurkG
- f) Aus dem Amtsgerichtsbezirk Neuss sowie – für Streitigkeiten nach § 43 Abs. 2 WEG – aus den Landgerichtsbezirken Duisburg und Mönchengladbach:
 - aa) Alle vom Landgericht zu treffenden erstinstanzlichen Entscheidungen auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht die 17. Zivilkammer zuständig ist,
 - bb) Beschwerdesachen, soweit nicht eine andere Kammer oder Kammer für Handelssachen zuständig ist
 - cc) Entscheidungen betreffend die Ablehnung von Richtern, soweit nicht eine andere Kammer oder Kammer für Handelssachen zuständig ist

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Wördehoff
Beisitzer:		Richterin am LG	Dr. Wilkat (stv. Vors.)
		Richter am LG	Parlak-Schaffel

20. Zivilkammer

Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen zweiter Instanz

Besetzung:

Vorsitzende:	Präsidentin des LG	Fleischer
Beisitzer:	Richter am LG	Dr. Kordt (stv. Vors.)
	Richter am LG	Kölbl

21. Zivilkammer

- a) Streitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Miet- oder Pachtverträgen über Räume und Grundstücke (Turnuskreise G und H)
- b) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz
- c) Streitigkeiten des zweiten Rechtszuges aus dem Amtsgerichtsbezirk Düsseldorf, soweit nicht die 5. Zivilkammer zuständig ist,
 - aa) aus Miet- und Pachtverträgen über Wohnräume, sonstige Räume und Grundstücke
 - bb) in Wohnungsangelegenheiten (Verfahren, in denen eine Wohnung oder ein Teil einer Wohnung oder ein Entgelt dafür den unmittelbaren Gegenstand des Streites bildet)

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Kaldenhoff
Beisitzer:		Richterin am LG	Oswald (stv. Vors.)
		Richter am LG	Hein

22. Zivilkammer

- a) Streitigkeiten aus Reiseverträgen, Verträgen mit Reiseveranstaltern über die Verschaffung einzelner Reiseleistungen im Sinne von § 651a Abs. 3 BGB und Verträgen, die die Beförderung von Personen und Reisegepäck zum Gegenstand haben
- b) Streitigkeiten aus der Vermittlung von Reise- und Personenbeförderungsverträgen
- c) Streitigkeiten aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften sowie aus der Beförderung von Gütern
- d) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen zweiter Instanz

Besetzung:

Vorsitzende	Vors.	Richter am LG	Dr. Vitkas (bis 17.01.2026)
	Vors.	Richterin am LG	Schiminowski (ab 18.01.2026)
Beisitzer:		Richterin am LG	Eckhoff (stv. Vors.)
		Richter	Brauckmann

23. Zivilkammer

- a) Streitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Miet- oder Pachtverträgen über Räume und Grundstücke (Turnuskreise G und H)
- b) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz
- c) Entscheidungen nach § 36 ZPO
- d) Streitigkeiten des zweiten Rechtszuges aus den Amtsgerichtsbezirken Neuss, Langenfeld und Ratingen
 - aa) aus Miet- und Pachtverträgen über Wohnräume, sonstige Räume und Grundstücke
 - bb) in Wohnungsangelegenheiten (Verfahren, in denen eine Wohnung oder ein Teil einer Wohnung oder ein Entgelt dafür den unmittelbaren Gegenstand des Streites bildet)

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Runge
Beisitzer:		Richterin am LG	Büchler (stv. Vors.)
		Richterin	Dr. Seßinghaus-Hübner

24. Zivilkammer

Dem Landgericht Düsseldorf gemäß § 21 der Verordnung über die Zuständigkeiten in der Justiz (Justizzuständigkeitsverordnung – JuZuVO) vom 4. Dezember 2024 (GV.NRW. S.1144) zugewiesenen Streitigkeiten aus Unternehmenstransaktionen (Mergers & Acquisitions), für den Bezirk des Landgerichts Düsseldorf jedoch unabhängig von der Höhe des Streitwerts und unter Einbeziehung von Schadensersatzansprüchen aus Transaktionsverträgen

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Dr. T. Schmitz
Beisitzer:		Richterin am LG	Bogumil (stv. Vors.)
		Richter am LG	Dr. A. Schmitz

24a Zivilkammer (Commercial Chamber)

Dem Landgericht Düsseldorf gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Einrichtung von Commercial Courts und von Commercial Chambers zugewiesene Verfahren

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Dr. T. Schmitz
Beisitzer:		Richterin am LG	Bogumil (stv. Vors.)
		Richter am LG	Dr. A. Schmitz
		Richterin	Dr. Boll-Kempelmann

25. Zivilkammer

- a) insolvenzrechtliche Beschwerden und insolvenzrechtliche Streitigkeiten, soweit es sich bei Letzteren um Klagen handelt, mit denen Schadensersatzansprüche nach § 253 Abs. 4 S. 3 InsO geltend gemacht werden
- b) Streitigkeiten nach dem Wohnungseigentumsgesetz gemäß § 43 Abs. 2 WEG aus den Amtsgerichtsbezirken Düsseldorf, Langenfeld und Ratingen und aus den Landgerichtsbezirken Wuppertal, Krefeld und Kleve
- c) Beschwerden gegen die nach dem OBG und dem PolG NRW zu treffenden richterlichen Maßnahmen
- d) Entscheidungen betreffend die Ablehnung von Richtern in den vorgenannten Fällen
- e) Aus allen Amtsgerichtsbezirken die Beschwerden in Unterbringungs- und Betreuungssachen, einschließlich der betreuungsrechtlichen Zuweisungssachen
- f) Aus den Amtsgerichtsbezirken Düsseldorf, Langenfeld und Ratingen sowie – für Streitigkeiten nach § 43 Abs. 2 WEG – aus den Landgerichtsbezirken Wuppertal, Krefeld und Kleve:
 - aa) Alle vom Landgericht zu treffenden erstinstanzlichen Entscheidungen auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht die 17. Zivilkammer zuständig ist,
 - bb) Beschwerdesachen, soweit nicht eine andere Kammer oder Kammer für Handelssachen zuständig ist
 - cc) Entscheidungen betreffend die Ablehnung von Richtern, soweit nicht eine andere Kammer oder Kammer für Handelssachen zuständig ist

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Dr. Pahlke
Beisitzer:		Richterin am LG	Radtke (stv. Vors.)
		Richter am LG	Peil

26. Zivilkammer

- a) Beschwerden gegen alle nach dem Aufenthaltsgesetz zu treffenden Freiheitsentziehungsmaßnahmen
- b) Verfahren nach dem Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz – ThUG)
- c) Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem Gesetz zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt (Strafrechtsbezogenes Unterbringungsgesetz NRW – StrUG NRW)

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richterin am LG	Schrader
Beisitzer:		Richter am LG	Renner (stv. Vors.)
		Richter	Osterloh

II. Die Kammern für Handelssachen

1. Kammer für Handelssachen

- a) Vertragshilfesachen
- b) Entscheidungen in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit gemäß § 19 der Verordnung über die Zuständigkeiten in der Justiz (Justizzuständigkeitsverordnung – JuZuVO) vom 4. Dezember 2024 (GV.NRW. S.1144), soweit die Verfahren bei der Kammer für Handelssachen anhängig gemacht werden
- c) Entscheidungen nach dem Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts
- d) Entscheidungen in Wertpapiererwerbs- und Übernahmesachen gemäß § 20 der Verordnung über die Zuständigkeiten in der Justiz (Justizzuständigkeitsverordnung – JuZuVO) vom 4. Dezember 2024 (GV.NRW. S.1144)
- e) Die von dem Landgericht in Handelssachen zu treffenden zweitinstanzlichen Entscheidungen auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- f) Sachen des unlauteren Wettbewerbs sowie des Kennzeichen- und Geschmacksmuster- bzw. Designrechts einschließlich der Verfahren betreffend Vertragsstrafen wegen der Verletzung eines der vorgenannten Schutzrechte mit den Anfangsbuchstaben C, F, H, K, U, Y und Z

Besetzung:

Vorsitzende: Vors. Richterin am LG Dr. Benda

Handelsrichter	Dr. Brockmeier
Handelsrichter	Droste
Handelsrichter	Franzen
Handelsrichter	Stahl
Handelsrichter	Lenerz
Handelsrichter	Dr. Schilling
Handelsrichter	Tholl

2. Kammer für Handelssachen (Commercial Chamber)

- a) Dem Landgericht Düsseldorf gemäß § 21 der Verordnung über die Zuständigkeiten in der Justiz (Justizzuständigkeitsverordnung – JuZuVO) vom 4. Dezember 2024 (GV.NRW. S.1144) zugewiesenen Streitigkeiten aus den Bereichen der Unternehmenstransaktionen (Mergers & Acquisitions), soweit die Verfahren bei der Kammer für Handelssachen anhängig gemacht werden, für den Bezirk des Landgerichts Düsseldorf jedoch unabhängig von der Höhe des Streitwerts und unter Einbeziehung von Schadensersatzansprüchen aus Transaktionsverträgen
- b) Dem Landgericht Düsseldorf gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Einrichtung von Commercial Courts und von Commercial Chambers zugewiesene Verfahren, soweit die Verfahren bei der Kammer für Handelssachen anhängig gemacht werden

Besetzung:

Vorsitzender: Vors. Richter am LG Dr. T. Schmitz

Handelsrichterin	Calasan
Handelsrichter	Kohl
Handelsrichter	Piller
Handelsrichter	Dr. Platt
Handelsrichterin	Dr. Scholz
Handelsrichterin	Siedschlag

3. Kammer für Handelssachen

- a) Nicht besonders verteilte allgemeine Handelssachen
- b) Entscheidungen in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit gemäß § 19 der Verordnung über die Zuständigkeiten in der Justiz (Justizzuständigkeitsverordnung – JuZuVO) vom 4. Dezember 2024 (GV.NRW. S.1144), soweit die Verfahren bei der Kammer für Handelssachen anhängig gemacht werden
- c) Entscheidungen nach dem Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts
- d) Entscheidungen in Wertpapiererwerbs- und Übernahmesachen gemäß § 20 der Verordnung über die Zuständigkeiten in der Justiz (Justizzuständigkeitsverordnung – JuZuVO) vom 4. Dezember 2024 (GV.NRW. S.1144)

Besetzung:

Vorsitzender: Vors. Richter am LG Sackermann

Handelsrichter	Abel
Handelsrichterin	Ebert
Handelsrichter	Hahn
Handelsrichter	Geiser
Handelsrichterin	Salzberg
Handelsrichterin	Steinbrück
Handelsrichter	Thören
Handelsrichter	Walke

4. Kammer für Handelssachen

Sachen des unlauteren Wettbewerbs sowie des Kennzeichen- und Geschmacksmuster- bzw. Designrechts einschließlich der Verfahren betreffend Vertragsstrafen wegen der Verletzung eines der vorgenannten Schutzrechte mit den Anfangsbuchstaben D, J, L und P

Besetzung:

Vorsitzende: Vors. Richterin am LG Dr. Stöve

Handelsrichter	Balka
Handelsrichter	Espey
Handelsrichter	Rieck
Handelsrichter	Scheidhauer
Handelsrichter	Siebert
Handelsrichter	Söffge
Handelsrichterin	Thedens

5. Kammer für Handelssachen

- a) Nicht besonders verteilte allgemeine Handelssachen
- b) Entscheidungen in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit gemäß § 19 der Verordnung über die Zuständigkeiten in der Justiz (Justizzuständigkeitsverordnung – JuZuVO) vom 4. Dezember 2024 (GV.NRW. S.1144), soweit die Verfahren bei der Kammer für Handelssachen anhängig gemacht werden
- c) Entscheidungen nach dem Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts
- d) Entscheidungen in Wertpapiererwerbs- und Übernahmesachen gemäß § 20 der Verordnung über die Zuständigkeiten in der Justiz (Justizzuständigkeitsverordnung – JuZuVO) vom 4. Dezember 2024 (GV.NRW. S.1144)
- e) Verfahren im zweiten Rechtszuge im Sinne des § 100 GVG, mit Ausnahme der
 - in die Zuständigkeit der 1., 4., 7. oder 8. Kammer für Handelssachen fallenden Sachen – hinsichtlich der 1. Kammer für Handelssachen aber nur aus deren Zuständigkeit zu f) - und
 - Verfahren, die von dem Landgericht in Handelssachen zu treffende zweitinstanzliche Entscheidungen auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum Gegenstand haben

Besetzung:

Vorsitzender: Vors. Richter am LG Dr. Vomhof

Handelsrichterin	Ballauf
Handelsrichterin	Dr. Engel
Handelsrichter	Graf zu Eulenburg
Handelsrichter	Jeremias
Handelsrichter	Klein
Handelsrichterin	Stratmann
Handelsrichterin	Teixeira da Graca
Handelsrichter	Walgenbach

6. Kammer für Handelssachen

- a) Entscheidungen im Kartell- und Energiewirtschaftsrecht gemäß § 22 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten in der Justiz (Justizzuständigkeitsverordnung – JuZuVO) vom 4. Dezember 2024 (GV.NRW. S.1144), soweit nicht die 4a oder 4b Zivilkammer zuständig sind
- b) Rechtsstreitigkeiten, die die Anwendung des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) zum Gegenstand haben oder deren Entscheidung ganz oder teilweise von einer Entscheidung abhängt, die nach dem EEG zu treffen ist

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Stuwe
Handelsrichter			Denkhaus
Handelsrichter			Frankenheim
Handelsrichter			Kuntz
Handelsrichter			Kohl
Handelsrichter			Dr. Platt
Handelsrichterin			Dr. Schubert
Handelsrichterin			Siedschlag
Handelsrichter			Wolfgarten

7. Kammer für Handelssachen

Sachen des unlauteren Wettbewerbs sowie des Kennzeichen- und Geschmacksmuster- bzw. Designrechts einschließlich der Verfahren betreffend Vertragsstrafen wegen der Verletzung eines der vorgenannten Schutzrechte mit den Anfangsbuchstaben G, R, S und W

Besetzung:

Vorsitzende: Vors. Richterin am LG Brückner-Hofmann

Handelsrichter	Franken
Handelsrichter	Fuhr
Handelsrichter	Herion
Handelsrichter	Jahn
Handelsrichter	Rösner
Handelsrichterin	Dr. Schneider
Handelsrichter	Schwarz
Handelsrichter	Wittke

8. Kammer für Handelssachen

- a) Sachen des unlauteren Wettbewerbs sowie des Kennzeichen- und Geschmacksmuster- bzw. Designrechts einschließlich der Verfahren betreffend Vertragsstrafen wegen der Verletzung eines der vorgenannten Schutzrechte mit den Anfangsbuchstaben A, B, E, I, M bis O, Q, T, V und X
- b) Sachen des Verlagsrechts

Besetzung:

Vorsitzender: Vors. Richter am LG Seifert

Handelsrichter	Baum
Handelsrichter	Fedderke
Handelsrichterin	Ihlefeldt-Schlipköter
Handelsrichter	Dr. Marten
Handelsrichter	Merry
Handelsrichter	Röskes
Handelsrichterin	Dr. Scholz
Handelsrichter	Wennmacher

9. Kammer für Handelssachen

Nicht besonders verteilte allgemeine Handelssachen

Besetzung:

Vorsitzende: Vors. Richterin am LG Stickeler

Handelsrichter	Briel
Handelsrichter	Bublitz
Handelsrichterin	Calasan
Handelsrichter	Dr. Hower-Knobloch
Handelsrichter	Kruk
Handelsrichterin	Lohner
Handelsrichter	Mekelburger
Handelsrichter	Piller

10. Kammer für Handelssachen

- a) Nicht besonders verteilte allgemeine Handelssachen
- b) Entscheidungen nach § 51a und § 51b GmbHG

Besetzung:

Vorsitzender: Vors. Richter am LG Rambo

Handelsrichter	Girgott
Handelsrichter	Kühn
Handelsrichter	Kulesza
Handelsrichter	Bäumer
Handelsrichter	Ludwig
Handelsrichter	Schnorrenberger
Handelsrichter	Staade
Handelsrichter	Volkmann

11. Kammer für Handelssachen

Nicht besonders verteilte allgemeine Handelssachen

Besetzung:

Vorsitzender: Vors. Richter am LG Dr. Theißen

Handelsrichter	Dinges
Handelsrichterin	Dr. Gessner-Ulrich
Handelsrichter	Grondinger-von Steinsdorff
Handelsrichter	Kolvenbach
Handelsrichter	Lamers
Handelsrichter	Rohler
Handelsrichter	Dr. Seeger
Handelsrichter	Spiecker
Handelsrichter	Walter

III. Die Entschädigungskammer

Entschädigungssachen

Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richterin am LG	Dr. Hoffmann
Beisitzer:		Richterin am LG	Reich (stv. Vors.)
		Richter am LG	Maas

IV. Die großen Strafammern

1. (gr.) Strafammer

- a) Schwurgerichtssachen gemäß § 74 Abs. 2 GVG
- b) Beschwerdesachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) in Schwurgerichtssachen gemäß § 74 Abs. 2 GVG
- c) Beschwerde- und Einziehungssachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) gegen Unbekannt, soweit nicht die Zuständigkeit der 2. oder der 14. gr. Strafammer gegeben ist
- d) Gerichtliche Festsetzung der einem Zeugen, Sachverständigen oder einer sonstigen Person zu gewährenden Entschädigung, soweit die genannten Personen von dem Staatsanwalt herangezogen worden sind (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 JVEG)
- e) Mehrfach aufgehobene und gemäß § 354 Abs. 2 StPO oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 9., 11., 12., 15. und 20. gr. Strafammer
- f) Nicht anderweitig verteilte Zuständigkeiten in Strafverfahren

Sitzungstage: Dienstag, Donnerstag und Freitag

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Drees
Beisitzer:		Richterin am LG	Dr. Schildgen (stv. Vors.)
		Richterin am LG	Hübner

2. (gr.) Strafkammer

- a) Nach § 74a GVG der Strafkammer des Landgerichts zugewiesene Strafsachen, unter Einbeziehung der Beschwerde- und Einziehungssachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO), auch soweit gegen Unbekannt (Staatsschutzkammer)
- b) Nicht besonders verteilte Strafsachen erster Instanz
- c) Nicht besonders verteilte Beschwerdesachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) mit den Anfangsbuchstaben C, O und W.
- d) Gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 20., der 16. und der ehemaligen 31. gr. Strafkammer
- e) Mehrfach aufgehobene und gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 4. gr. Strafkammer

Sitzungstag: Montag, Dienstag, Donnerstag

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richterin am LG	Schrader
Beisitzer:		Richter am LG	Renner (stv. Vors.)
		Richter	Osterloh

3. (gr.) Strafkammer

- a) Nicht besonders verteilte Strafsachen erster Instanz
- b) Entscheidungen als gemeinschaftliches oberes Gericht gemäß §§ 14 ff. StPO
- c) Gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 9. gr. Strafkammer
- d) Mehrfach aufgehobene und gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 1., der 2., der 16. und der ehemaligen 31. gr. Strafkammer; soweit es sich um Staatsschutzsachen handelt, wird die 3. gr. Strafkammer zur Staatsschutzkammer und soweit es sich um Schwurgerichtssachen handelt zum Schwurgericht bestimmt

Sitzungstage: Montag, Mittwoch und Donnerstag

Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richterin am LG	Bernardy
Beisitzer:		Richterin am LG	Ahmed Daud (stv. Vors.)
		Richter am LG	Wentzel

4. (gr.) Strafkammer

- a) Nicht besonders verteilte Strafsachen erster Instanz
- b) Nicht besonders verteilte Beschwerdesachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) mit den Anfangsbuchstaben B, K und T
- c) Gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 2. gr. Strafkammer.
- d) Mehrfach aufgehobene und gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 8. gr. Strafkammer

Sitzungstage: Dienstag, Mittwoch und Freitag

Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richterin am LG	Reucher-Hodges
Beisitzer:		Richterin am LG	Schmidt (stv. Vors.)
		Richterin	Dr. Blume

8. (gr.) Strafkammer

Die am 31.12.2025 im Bestand der 8. gr. Strafkammer vorhandenen Verfahren.

Sitzungstag: Mittwoch, Donnerstag, Freitag

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Wißmann
Beisitzer:		Richterin am LG	Wimmers (stv. Vors.)
		Richterin	Dr. Blume

9. (gr.) Strafkammer

- a) Nicht besonders verteilte Strafsachen erster Instanz
- b) Nicht besonders verteilte Beschwerdesachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) mit den Anfangsbuchstaben A, I, und P
- c) Gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 3. gr. Strafkammer

Sitzungstag: Montag und Mittwoch

Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richterin am LG	Wierum
Beisitzer:		Richter am LG	Rzymek (stv. Vors.)
		Richter	Dr. Scheerbarth

10. (gr.) Strafkammer

- a) Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG
- b) Beschwerdesachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG mit den Anfangsbuchstaben H bis M
- c) Nicht besonders verteilte Beschwerdesachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) mit den Anfangsbuchstaben M und Z
- d) Beschwerdesachen gegen Überwachungsmaßnahmen durch den Amtsrichter nach den §§ 148 Abs. 2, 148a Abs. 1 StPO
- e) Gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 18. gr. Strafkammer
- f) Mehrfach aufgehobene und gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 17. gr. Strafkammer

Sitzungstage: Montag, Dienstag und Freitag

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Fuchs
Beisitzer:		Richter am LG	Hutsch (stv. Vors.)
		Richterin am LG	Weckesser

11. (gr.) Strafkammer

- a) Strafsachen aus Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG), das Konsumcannabisgesetz (KCanG), das Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG), das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG), das Grundstoffüberwachungsgesetz, das Anti-Doping-Gesetz und das Arzneimittelgesetz, auch soweit es sich zugleich um Zoll- und Steuerstrafsachen handelt
- b) Nicht besonders verteilte Strafsachen erster Instanz
- c) Nicht besonders verteilte Beschwerdesachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) mit den Anfangsbuchstaben F und G.
- d) Gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 1., der 4. und der 12. gr. Strafkammer; soweit es sich um Schwurgerichtssachen handelt, wird die 11. gr. Strafkammer zum Schwurgericht bestimmt

Sitzungstag: Montag, Dienstag und Donnerstag

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Dr. Immel
Beisitzer:		Richter am LG	Dr. Göler von Ravensburg (stv. Vors.)
		Richterin	Ripkens

12. (gr.) Strafkammer

- a) Strafsachen aus Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG), das Konsumcannabisgesetz (KCanG), das Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG), das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG), das Grundstoffüberwachungsgesetz, das Anti-Doping-Gesetz und das Arzneimittelgesetz, auch soweit es sich zugleich um Zoll- und Steuerstrafsachen handelt

- b) Gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 15. gr. Strafkammer

Sitzungstage: Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag

Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richter am LG	Dr. Vitkas
Beisitzer:		Richterin am LG	Lohn (stv. Vors.)
		Richter am LG	Dr. Fleckenstein

13. (gr.) Strafkammer

Die dem Landgericht gemäß § 74a Abs. 4 GVG unmittelbar oder nach einem auf diese Vorschrift verweisenden Bundes- oder Landesgesetz (z.B. § 18 PolG NRW) zugewiesenen Aufgaben

Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richter am LG	Dr. Büttner
Beisitzer:		Richterin am LG	Eckhoff (stv. Vors.)
		Richterin am LG	Hammans
		Richter	Gspandl

Vertreter: Die Vertretung richtet sich nach der für die 4a Zivilkammer bestimmten Regel

14. (gr.) Strafkammer

- a) Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG
- b) Beschwerdesachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG mit den Anfangsbuchstaben A bis G sowie gegen Unbekannt, insoweit unter Einbeziehung der Einziehungssachen
- c) Nicht besonders verteilte Beschwerdesachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) mit den Anfangsbuchstaben D, R und X
- d) Gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 10. gr. Strafkammer
- e) Mehrfach aufgehobene und gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 18. gr. Strafkammer

Sitzungstage: Mittwoch, Donnerstag und Freitag

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Geißels
Beisitzer:		Richterin am LG	Schwarzmayr (stv. Vors.)
		Richter	Dr. Scheerbarth (bis 15.01.2026)
		Richterin am LG	Thelen (ab 16.01.2026)

15. (gr.) Strafkammer

- a) Strafsachen aus Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG), das Konsumcannabisgesetz (KCanG), das Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG), das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG), das Grundstoffüberwachungsgesetz, das Anti-Doping-Gesetz und das Arzneimittelgesetz, auch soweit es sich zugleich um Zoll- und Steuerstrafsachen handelt
- b) Beschwerdesachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) in Strafsachen aus Verstößen gegen die unter a) genannten Bestimmungen, auch soweit es sich zugleich um Zoll- und Steuerstrafsachen handelt
- c) Gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 11. gr. Strafkammer aus deren Zuständigkeit zu a)

Sitzungstag: Montag, Dienstag und Freitag

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Stumpe
Beisitzer:		Richterin am LG	Riemann (stv. Vors.)
		Richterin am LG	Wimmers

16. (gr.) Strafkammer

Die am 31. Dezember 2025 im Bestand der 16. gr. Strafkammer vorhandenen Verfahren

Sitzungstag: Montag

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Schwarz
Beisitzer:		Richterin am LG	von Cleef (stv. Vors.)
		Richterin am LG	Fast

17. (gr.) Strafkammer

- a) Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG
- b) Beschwerdesachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG mit den Anfangsbuchstaben T bis Z
- c) Nicht besonders verteilte Beschwerdesachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) mit den Anfangsbuchstaben und J, L und V
- d) Gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 14. gr. Strafkammer
- e) Mehrfach aufgehobene und gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 10. gr. Strafkammer
- f) Nicht anderweitig verteilte Zuständigkeiten in Strafverfahren, soweit Wirtschaftsstrafverfahren betroffen sind

Sitzungstage: Montag, Mittwoch und Donnerstag

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Gerads
Beisitzer:		Richterin am LG	Bühler (stv. Vors.)
		Richterin am LG	Lohn

18. (gr.) Strafkammer

- a) Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG
- b) Beschwerdesachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG mit den Anfangsbuchstaben N bis S
- c) Nicht besonders verteilte Beschwerdesachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) mit den Anfangsbuchstaben N, U und Y
- d) Aufgehobene und gemäß § 354 Abs. 2 StPO oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 17. gr. Strafkammer
- e) Mehrfach aufgehobene und gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 14. gr. Strafkammer

Sitzungstage: Montag, Mittwoch und Freitag

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Dr. Noltze
Beisitzer:		Richter am LG	Dr. Fleckenstein (stv. Vors.)
		Richterin am LG	Göring

20. (gr.) Strafkammer

- a) Nicht besonders verteilte Strafsachen erster Instanz
- b) Nicht besonders verteilte Beschwerdesachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) mit den Anfangsbuchstaben E, Q und S
- c) Gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 11. gr. Strafkammer aus deren Zuständigkeit zu b)
- d) Mehrfach aufgehobene und gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 3. gr. Strafkammer

Sitzungstage: Dienstag, Mittwoch und Freitag

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Schwarz
Beisitzer:		Richterin am LG	von Cleef (stv. Vors.)
		Richterin am LG	Fast

V. Die Jugendkammern

5. Strafkammer

- a) Bei der Jugendkammer angeklagte Jugendschutzsachen (§ 74b GVG)
- b) Entscheidungen über die der Jugendkammer gemäß § 40 Abs. 2 JGG vorgelegten Verfahren (Entscheidung über die Übernahme und – im Falle der Übernahme – Sachentscheidung) aus dem Amtsgerichtsbezirk Neuss
- c) Berufungen gegen Entscheidungen der Jugendschöffengerichte und - insoweit als kleine Jugendkammer - des Jugendrichters aus den Amtsgerichtsbezirk Neuss
- d) Beschwerdesachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) in Jugendsachen aus den Amtsgerichtsbezirk Neuss
- e) Gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 6. gr. Strafkammer
- f) Nicht anderweitig verteilte Zuständigkeiten in Strafverfahren, soweit Jugendsachen oder Jugendschutzsachen betroffen sind

Sitzungstage: Montag und Donnerstag

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Drees
Beisitzer:		Richterin am LG	Dr. Schildgen (stv. Vors.)
		Richterin am LG	Hübner

6. Strafkammer

- a) Erstinstanzliche Jugendsachen (Anklagen) mit Ausnahme von Jugendschutzsachen (§ 74b GVG) und Jugendsachen (Anklagen), für die bei Erwachsenen das Schwurgericht zuständig wäre (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 JGG)
- b) Gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 7. gr. Strafkammer
- c) Mehrfach aufgehobene und gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 5. gr. Strafkammer

Sitzungstage: Mittwoch, Donnerstag Freitag

Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richterin am LG	Bernardy
Beisitzer:		Richterin am LG	Ahmed Daud (stv. Vors.)
		Richter am LG	Wentzel

7. Strafkammer

- a) Erstinstanzliche Jugendsachen (Anklagen), für die bei Erwachsenen das Schwurgericht zuständig wäre (§ 41 Abs. 1 JGG)
- b) Sonstige erstinstanzliche Jugendsachen (Anklagen) einschließlich der bei ihr als Jugendkammer angeklagten Jugendschutzsachen (§ 74b GVG)
- c) Entscheidungen über die der Jugendkammer gemäß § 40 Abs. 2 JGG vorgelegten Verfahren (Entscheidung über die Übernahme und – im Falle der Übernahme – Sachentscheidung) aus den Amtsgerichtsbezirken Düsseldorf, Ratingen und Langenfeld
- d) Berufungen gegen Entscheidungen der Jugendschöffengerichte und - insoweit als kleine Jugendkammer - des Jugendrichters aus den Amtsgerichtsbezirken Düsseldorf, Ratingen und Langenfeld
- e) Beschwerdesachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) in Jugendsachen aus dem Amtsgerichtsbezirk Düsseldorf, Ratingen und Langenfeld
- f) Gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 5. gr. Strafkammer
- g) Mehrfach aufgehobene und gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 6. gr. Strafkammer

Sitzungstage: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag

Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richterin am LG	Michalek
Beisitzer:		Richterin am LG	Dr. Holtkamp (stv. Vors.)
		Richterin	Becker

VI. Die Kammern für Bußgeldsachen

1. Kammer für Bußgeldsachen

Bußgeldsachen, soweit nicht die 2. Kammer für Bußgeldsachen zuständig ist

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Drees
Beisitzer:		Richterin am LG	Dr. Schildgen (stv. Vors.)
		Richterin am LG	Hübner

2. Kammer für Bußgeldsachen

Bußgeldsachen, soweit Jugendliche und Heranwachsende Betroffene sind

Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richterin am LG	Michalek
Beisitzer:		Richterin am LG	Dr. Holtkamp (stv. Vors.)
		Richterin	Becker

VII. Die Strafvollstreckungskammern

Große Strafvollstreckungskammern

Die der großen Strafvollstreckungskammer obliegenden Entscheidungen werden in der Weise verteilt, dass – angefangen bei der ersten großen Strafvollstreckungskammer – im Wechsel die erste große Strafvollstreckungskammer je 4 und die zweite große Strafvollstreckungskammer je 4 Verfahren erhält. Sind mehrere Verfahren betreffend denselben Verurteilten anhängig, so richtet sich die Zuständigkeit stets nach dem ältesten noch anhängigen Verfahren.

Erste große Strafvollstreckungskammer

Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richter am LG	Dr. Vitkas
Beisitzer:		Richterin am LG	Ahmed Daud (stv. Vors.)
		Richter am LG	Wentzel

Zweite große Strafvollstreckungskammer

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Fuchs
Beisitzer:		Richter am LG	Hutsch (stv. Vors.)
		Richterin am LG	Weckesser
		Richterin	Dr. Blume

Kleine Strafvollstreckungskammer

Alle der kleinen Strafvollstreckungskammer obliegenden Entscheidungen

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Dr. Vitkas
Beisitzer:		Richter am LG	Renner (stv. Vors.)
		Richterin am LG	Lohn
		Richterin am LG	Hübner
		Richterin am LG	Wimmers
		Richterin am LG	Fast
		Richterin am LG	Bühler
		Richterin am LG	Schmidt
		Richter	Osterloh
		Richterin	Ripkens

VIII. Die kleinen Strafammern

21. (kl.) Strafammer

- a) Nicht besonders verteilte Berufungen in Strafsachen
- b) Berufungen in Strafsachen aus Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG), das Konsumcannabisgesetz (KCanG), das Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG), das Neuropsychotrope-Stoffe-Gesetz (NpSG), das Grundstoffüberwachungsgesetz, das Anti-Doping-Gesetz und das Arzneimittelgesetz, auch soweit es sich zugleich um Zoll- und Steuerstrafsachen handelt
- c) Berufungen gegen im beschleunigten Verfahren (§§ 417 ff. StPO) ergangene Urteile
- d) Gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Strafammer zurückverwiesene Sachen der 29. Strafammer
- e) Mehrfach gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 22. Strafammer

Sitzungstag: Dienstag und Donnerstag

Besetzung:

Vorsitzende: Vors. Richterin am LG Baumeister

Vertreter:

- 1. Vors. Richterin am LG Thelen
- 2. Vors. Richterin am LG Prote

22. (kl.) Strafkammer

- a) Nicht besonders verteilte Berufungen in Strafsachen
- b) Berufungen in Strafsachen aus Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG), das Konsumcannabisgesetz (KCanG), das Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG), das Neu-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG), das Grundstoffüberwachungsgesetz, das Anti-Doping-Gesetz und das Arzneimittelgesetz, auch soweit es sich zugleich um Zoll- und Steuerstrafsachen handelt
- c) Gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 25. Strafkammer
- d) Mehrfach gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 32. Strafkammer

Sitzungstage: Montag, Mittwoch und Freitag

Besetzung:

Vorsitzende: Vors. Richterin am LG Vaupel

Vertreter:

- | | | | |
|----|-------|-----------------|------------|
| 1. | Vors. | Richter am LG | Wißmann |
| 2. | Vors. | Richterin am LG | Baumeister |

23. (kl.) Strafkammer

- a) Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG
- b) Nicht besonders verteilte Berufungen in Strafsachen
- c) Gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 33. Strafkammer
- d) Mehrfach gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 30. Strafkammer

Sitzungstag: Montag, Mittwoch und Freitag

Besetzung:

Vorsitzender: Vors. Richter am LG Dr. Noltze

Vertreter:

- 1. Richter am LG Dr. Fleckenstein
- 2. Richterin am LG Göring

24. (kl.) Strafkammer

- a) Nicht besonders verteilte Berufungen in Strafsachen
- b) Gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 23. Strafkammer
- c) Mehrfach gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 33. Strafkammer

Sitzungstage: Dienstag, Mittwoch und Freitag

Besetzung:

Vorsitzender: Vors. Richter am LG Fuchs

Vertreter:

- 1. Richter am LG Hutsch
- 2. Richterin am LG Weckesser

25. (kl.) Strafkammer

- a) Nicht besonders verteilte Berufungen in Strafsachen
- b) Gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 22. Strafkammer
- c) Mehrfach gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 29. Strafkammer

Sitzungstage: Montag, Dienstag und Freitag

Besetzung:

Vorsitzender: Vors. Richter am LG Wißmann

Vertreter:

- 1. Vors. Richterin am LG Vaupel
- 2. Vors. Richterin am LG Thelen

29. (kl.) Strafkammer

- a) Nicht besonders verteilte Berufungen in Strafsachen
- b) Gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 32. Strafkammer
- c) Mehrfach gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 21. Strafkammer

Sitzungstage: Montag, Mittwoch und Freitag

Besetzung:

Vorsitzende: Vors. Richterin am LG Prote

Vertreter:

- 1. Vors. Richterin am LG Baumeister
- 2. Vors. Richter am LG Wißmann

30. (kl.) Strafkammer

- a) Nicht besonders verteilte Berufungen in Strafsachen
- b) Gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 24. Strafkammer
- c) Mehrfach gemäß § 354 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 23. Strafkammer

Sitzungstag: Mittwoch und Donnerstag

Besetzung:

Vorsitzender: Vors. Richter am LG Geißels

Vertreter:

- 1. Richterin am LG Schwarzmayr
- 2. Richterin am LG Thelen

32. (kl.) Strafkammer

- a) Nicht besonders verteilte Berufungen in Strafsachen
- b) Gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 21. Strafkammer
- c) Mehrfach gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 25. Strafkammer

Sitzungstage: Dienstag und Donnerstag

Besetzung:

Vorsitzende: Vors. Richterin am LG Thelen

Vertreter

1. Vors. Richterin am LG Prote

2. Vors. Richterin am LG Vaupel

33. (kl.) Strafkammer

- a) Nicht besonders verteilte Berufungen in Strafsachen
- b) Gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 30. Strafkammer
- c) Mehrfach gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 24. Strafkammer

Sitzungstage: Donnerstag und Freitag

Besetzung:

Vorsitzender: Vors. Richter am LG Gerads

Vertreter:

- 1. Richterin am LG Bühler
- 2. Richterin am LG Lohn

IX. Regelung der Ergänzungsrichter sowie der Richter nach § 76 Abs. 6 GVG

1. Ergänzungsrichterregelung

Ordnet der Vorsitzende einer Strafkammer gemäß § 192 Abs. 2 GVG die Hinzuziehung von Ergänzungsrichtern an, sind in folgender Reihenfolge für die Tätigkeit als Ergänzungsrichter berufen:

- a) Richterin am Landgericht Wimmers
- b) Richterin am Landgericht Fast
- c) Richterin am Landgericht Weckesser
- d) Richterin am Landgericht Hübner
- e) Richterin am Landgericht Bühler

Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter geht jeder anderen dienstlichen Tätigkeit vor.

Wer zum Zeitpunkt der Hinzuziehungsanordnung bereits in einer noch andauernden Hauptverhandlung als Ergänzungsrichter tätig ist oder war, wird nicht erneut als Ergänzungsrichter eingesetzt und gilt als verhindert. Sollten die vorgenannten Richter verhindert sein, ist zum Ergänzungsrichter der/die dienstjüngste, bei gleichem Dienstalder der/die lebensjüngere Richter/in berufen, dem/der am Tag der Anordnung ein Richteramt am Landgericht Düsseldorf übertragen ist. Ausgenommen sind Richter/innen, die an diesem Tag mit nicht mehr als der Hälfte ihrer Arbeitskraft am Landgericht Düsseldorf eingesetzt sind. Bei Verhinderung ist die/der Nächst-Dienstältere berufen.

Auf Antrag des Vorsitzenden der Strafkammer stellt das Präsidium fest, wer nach Maßgabe der vorgenannten Regelungen Ergänzungsrichter ist.

2. Richter nach § 76 Abs. 6 GVG

Zur weiteren Richterin gemäß § 76 Abs. 6 GVG wird für alle kleinen Strafkammern Richterin am LG Hübner bestellt und zu ihrem Vertreter Vorsitzender Richter am LG Wördehoff.

X. Die Kammer für Baulandsachen

Die nach dem Baugesetzbuch zur Zuständigkeit des Landgerichts gehörenden Sachen

Sitzungstag: Mittwoch

Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richterin am LG	Dr. Hoffmann
Beisitzer:		Richterin am LG	Reich (stv. Vors.)
		Richter am LG	Maas

sowie die vom Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen bestellten Mitglieder:

Richterin am VG	Dr. Meyer
Richter am VG	Wenderoth
Richterin am VG	Dr. Köhler (stv.)

XI. Die Kammern für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

1. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Die nach dem Steuerberatungsgesetz vom 16. August 1961 (BGBl. I S. 1301 i.d.F. der Bekanntmachung vom 4. November 1975 [BGBl. I S. 2735]) zur Zuständigkeit des Landgerichts gehörenden berufsgerichtlichen Verfahren

Sitzungstag: Freitag

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Gerads
Beisitzer:		Richterin am LG	Bühler (stv. Vors.)
		Richterin am LG	Lohn

2. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Die aufgehobenen und an einen anderen Spruchkörper des Landgerichts zurückverwiesenen Entscheidungen der 1. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Sitzungstag: Donnerstag

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Drees
Beisitzer:		Richterin am LG	Dr. Schildgen (stv. Vors.)
		Richterin am LG	Hübner

B. Vertretungen

- 1 1. Für Richter, die mehreren, nicht personengleich besetzten Kammern angehören, gilt Folgendes: Der Sitzungsdienst in der Strafkammer geht der Tätigkeit in anderen Kammern vor. Bei den Sitzungen der Strafkammern hat die Kammer Vorrang, die zuerst den Termin zur Hauptverhandlung bestimmt hat.

- 2 2. Soweit nichts anderes bestimmt ist, beginnen die Vertretungen jeweils mit dem dienstjüngeren Richter und setzen sich in der Reihenfolge des Dienstaltes fort. Bei gleichem Dienstaltes ist der jüngere Richter zunächst zur Vertretung berufen. Eine Vertretung im Bereich der großen Strafkammern geht einer Vertretung im Bereich der kleinen Strafkammern und der Zivilkammern vor.

- 3 3. Zivilkammern

- 3 a) Soweit die Vertretungen nicht innerhalb der Kammern erfolgen können, vertreten sich gegenseitig die Richter der
 1. und 1a Zivilkammer
 - 2b und 14e Zivilkammer
 3. und 3a Zivilkammer
 - 4a und 4b Zivilkammer.

- 4 Die Richter der 5. Zivilkammer werden durch die Richter der 21. Zivilkammer, die Richter der 21. Zivilkammer durch die Richter der 23. Zivilkammer und die Richter der 23. Zivilkammer durch die Richter der 5. Zivilkammer vertreten (Vertretungsring).

- 5 Die Richter der 2a Zivilkammer werden von den Richtern der 14c Zivilkammer, die Richter der 14c Zivilkammer durch die Richter der 14d Zivilkammer, die Richter der 14d Zivilkammer durch die Richter der 12. Zivilkammer und die Richter der 12. Zivilkammer durch die Richter der 2a Zivilkammer vertreten (Vertretungsring). Für die Zivilkammer 312 gilt die Vertretungsregelung, die für die personengleich besetzte Zivilkammer 12 gilt.

- 6 Für die Vertretung der Richter der 314c Zivilkammer gilt die für die 1. große Strafkammer bestimmte Vertretungsregelung entsprechend.

- 7 Die Richter der 6. Zivilkammer werden durch die Richter der 11. Zivilkammer, die Richter der 11. Zivilkammer werden durch die Richter der 15. Zivilkammer, die Richter der 15. Zivilkammer werden durch die Richter der 16. Zivilkammer und die Richter der 16. Zivilkammer durch die Richter der 6. Zivilkammer vertreten (Vertretungsring).

- Die Richter der 8. Zivilkammer werden durch die Richter der 7. Zivilkammer, die Richter der 7. Zivilkammer durch die Richter der 13. Zivilkammer und die Richter der 13. Zivilkammer durch die Richter der 8. Zivilkammer vertreten (Vertretungsring). Hinsichtlich der Vertretung der 24. Zivilkammer sowie der 24a Zivilkammer gilt die Regelung zur Vertretung der 13. Zivilkammer entsprechend. 8
- Die Richter der 9. Zivilkammer werden durch die Richter der 9a Zivilkammer, die Richter der 9a Zivilkammer von den Richtern der 10. Zivilkammer und die Richter der 10. Zivilkammer werden von den Richtern der 9. Zivilkammer vertreten (Vertretungsring). 9
- Die Richter der 18. Zivilkammer werden von den Richtern der 19. Zivilkammer vertreten. 10
- Die Richter der 17. Zivilkammer werden von den Mitgliedern der 2b Zivilkammer vertreten. 11
- Die Richter der 18a Zivilkammer werden von den Richtern der 18b Zivilkammer, die Richter der 18b Zivilkammer von den Richtern der 18c Zivilkammer, und die Richter der 18c Zivilkammer von den Richtern der 18a Zivilkammer vertreten (Vertretungsring). 12
- Die Richter der 19. Zivilkammer und der 25. Zivilkammer vertreten sich gegenseitig in den diesen Kammern als Beschwerdekammern zugewiesenen Verfahren und in Notarkostensachen. Im Übrigen vertreten sich gegenseitig die Richter der 19. und der 20. Zivilkammer einerseits sowie die Richter der 22. und der 25. Zivilkammer andererseits. 13
- Die Mitglieder der Entschädigungskammer werden vorrangig durch die Mitglieder der 18. Zivilkammer vertreten, nachrangig durch die Mitglieder der 14e Zivilkammer. 14
- Die Mitglieder der 26. Zivilkammer werden vorrangig durch die Mitglieder der 15. Strafkammer vertreten, nachrangig durch die Mitglieder der 8. Strafkammer. 15
- Sind die Mitglieder der Vertretungskammer(n) sämtlich verhindert, übernehmen die Mitglieder der Zivilkammer(n) mit der in der Zahlen- und Ziffernfolge nach der zu vertretenden Zivilkammer jeweils nächsthöheren Bezeichnung, wobei die 14d, die 17. Zivilkammer, die Zivilkammern 18a bis 18c, die 24. und 26. Zivilkammer übersprungen werden und auf die 26. Zivilkammer die 1. Zivilkammer folgt (Ringvertretung). 16
- Bei der Bearbeitung der Anordnungsverfahren gemäß § 101 Abs. 9 UrhG wird die Vertretung, soweit sie nicht innerhalb der Kammern erfolgen kann, wie folgt geregelt: 17

Vertretene Kammer	Kammermitglieder als Vertreter	
	1.	2.
12. ZK	14c ZK	2a ZK
14c ZK	12. ZK	2a ZK

- Sollten bei der Bearbeitung der Anordnungsverfahren gemäß § 101 Abs. 9 UrhG die Mitglieder 18

der vorgenannten Vertreterkammern sämtlich verhindert sein, schließt sich der Vertretungsring der 4a bis 4b Zivilkammern an, welcher bei Verfahren der 12. Zivilkammer bei den Richtern der 4a Zivilkammer und bei Verfahren der 14c Zivilkammer bei den Richtern der 4b Zivilkammer beginnt.

19

b)

Abweichend von den vorstehenden Regelungen bestimmt sich die Vertretung für die nachfolgend genannten Zivilkammern (ZK) in den Fällen, in denen die Vertretung für eine Sitzung (mündliche Verhandlung, Termin zur Durchführung der Beweisaufnahme, Erörterungstermin, Güteverfahren) stattzufinden hat, nach folgendem Schema, wobei mit Beisitzer I (BE I) der stellvertretende Vorsitzende bezeichnet ist und mit Beisitzer II (BE II) der weitere Beisitzer:

ZK	Vertreter 1	Vertreter 2	Vertreter 3
1.	BE II 3. StrK	VO 18. StrK	BE I 2. StrK
1a	BE II 8. StrK	VO 2. StrK	BE I 4. StrK
2a	BE II 2. StrK	VO 3. StrK	BE I 17. StrK
2b	BE II 7. StrK	VO 4. StrK	BE I 8. StrK
3.	BE I 14. StrK	BE I 17. StrK	BE II 8. StrK
3a	BE I 12. StrK	VO 12. StrK	BE I 15. StrK
5.	BE II 12. StrK	VO 10. StrK	BE I 7. StrK
6.	BE II 14. StrK	VO 11. StrK	BE I 12. StrK
7.	BE II 17. StrK	VO 12. StrK	BE I 18. StrK
8.	BE II 18. StrK	VO 14. StrK	BE I 3. StrK
9.	BE II 3. StrK	VO 17. StrK	BE I 4. StrK
9a	BE II 7. StrK	VO 18. StrK	BE I 1. StrK
10.	BE II 8. StrK	VO 20. StrK	BE II 15. StrK
11.	BE II 10. StrK	BE I 1. StrK	BE I 8. StrK
12. 312.	BE II 11. StrK	VO 15. StrK	BE II 4. StrK
13.	BE II 11. StrK	BE I 3. StrK	BE I 1. StrK
14c	BE II 14. StrK	VO 7. StrK	BE I 9. StrK
14d	BE I 17. StrK	BE II 2. StrK	BE II 17. StrK
14e	BE I 18. StrK	BE I 8. StrK	BE II 18. StrK
15.	BE I 1. StrK	VO 15. StrK	BE I 10. StrK

16.	BE I 2. StrK	BE I 14. StrK	BE II 10. StrK
21.	BE I 3. StrK	VO 1. StrK	BE II 11. StrK
22.	BE I 7. StrK	BE I 20. StrK	BE II 3. StrK
23.	BE I 18. StrK	BE II 2. StrK	BE II 7. StrK
25.	BE II 1. StrK	VO 9. StrK	BE II 14. StrK
26.	BE I 8. StrK	BE I 1. StrK	BE II 9. StrK

Für die 4a und 4b Zivilkammer regelt sich die Vertretung für den Fall, dass eine Vertretung nicht innerhalb dieser Kammern erfolgen kann, nach folgendem Schema: 20

4a/4b	BE II 1. StrK	VO 9. StrK	BE I 14. StrK
--------------	---------------	------------	---------------

Die Tätigkeit der genannten Vertreter in den ihnen originär zugewiesenen Kammern geht der Vertretungstätigkeit vor. Sind sämtliche Vertreter verhindert, bestimmt sich die Vertretung auch für Sitzungen nach den allgemeinen Vertretungs-Regelungen in B. 3. a). 21

4. Kammern für Handelssachen

a)

Für die Vertretung der Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen gilt: 22

Der Vorsitzende der 3. Kammer wird vertreten durch den Vorsitzenden der 5. Kammer, dieser durch die Vorsitzende der 9. Kammer, diese und der Vorsitzende der 2. Kammer, durch den Vorsitzenden der 10. Kammer, dieser durch den Vorsitzenden der 11. Kammer, dieser durch den Vorsitzenden der 3. Kammer (Vertretungsring);

Ist in dem Vertretungsring eine Vertretung nicht möglich, übernimmt der Vorsitzende der Kammer mit der in der Zahlenfolge nach der zu vertretenden Kammer nächsthöheren Bezeichnung die Vertretung. 23

Die Vorsitzende der 1. Kammer wird in den Zuständigkeiten nach Buchstaben a, e und f durch die Vorsitzende der 4. Kammer und – bei deren Verhinderung – durch den Vorsitzenden der 8. Kammer vertreten, die Vorsitzende der 4. Kammer durch die Vorsitzende der 1. Kammer und – bei deren Verhinderung – durch den Vorsitzenden der 8. Kammer, 24

die Vorsitzende der 7. Kammer durch den Vorsitzenden der 8. Kammer und – bei dessen Verhinderung – durch die Vorsitzende der 4. Kammer,
 der Vorsitzende der 8. Kammer bezüglich der Sachen mit den Endziffern 1 bis 3 durch die Vorsitzende der 1. Kammer und – bei deren Verhinderung – durch die Vorsitzende der 7. Kammer,
 der Vorsitzende der 8. Kammer bezüglich der Sachen mit den Endziffern 4 bis 0 durch die Vorsitzende der 7. Kammer und – bei deren Verhinderung – durch die Vorsitzende der 1. Kammer;
 bei Verhinderung der oder des hiernach zuletzt zur Vertretung Berufenen übernimmt die Vertretung die oder der verbleibende Vorsitzende.

- 25 In den der 1., 3. und 5. Kammer gemeinsam zugewiesenen Sonderzuständigkeiten wird der Vorsitzende der 3. Kammer von dem Vorsitzenden der 5. Kammer vertreten, dieser von der Vorsitzenden der 1. Kammer und diese **von** dem Vorsitzenden der 3. Kammer.
- 26 Der Vorsitzende der 6. Kammer wird von dem stellvertretenden Vorsitzenden der 14d Zivilkammer vertreten, für dessen Vertretung die für die 14d Zivilkammer getroffenen Regelungen gelten.
- b)
- 27 Die Handelsrichter vertreten sich innerhalb ihrer Kammer gegenseitig.
- 28 Darüber hinaus werden die Handelsrichter der 1. Kammer für Handelssachen durch die Handelsrichter der 2., diese durch die Handelsrichter der 3., diese durch die Handelsrichter der 4., diese durch die Handelsrichter der 5., diese durch die Handelsrichter der 6., diese durch die Handelsrichter der 7., diese durch die Handelsrichter der 8., diese durch die Handelsrichter der 9., diese durch die Handelsrichter der 10. diese durch die Handelsrichter der 11. und diese durch die Handelsrichter der 1. Kammer für Handelssachen vertreten.
- 29 Die Vertretungen beginnen jeweils mit dem dienstjüngeren Handelsrichter. Bei gleichem Dienstalter ist der an Lebensjahren jüngere Handelsrichter zunächst zur Vertretung berufen.

5. Große Strafkammern

Im Bereich der großen Strafkammern wird, soweit die Vertretungen nicht innerhalb der Kammern erfolgen können, die Vertretung wie folgt geregelt: 30

Vertretene Kammer	Vertreterkammer						
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	7.	3.	2.	11.	12.	9.	20.
2.	9.	7.	3.	20.	12.	18.	17.
3.	1.	20.	11.	12.	4.	7.	10.
4.	10.	2.	17.	12.	1.	7.	18.
5.	7.	6.	2.	11.	12.	9.	20.
6.	5.	20.	11.	12.	4.	7.	10.
7.	5.	2.	3.	9.	11.	12.	4.
8.	2.	1.	7.	3.	20.	11.	12.
9.	20.	3.	1.	4.	2.	18.	17.
10.	14.	17.	18.	1.	3.	4.	20.
11.	12.	9.	3.	20.	1.	7.	14.
12.	11.	1.	20.	3.	4.	7.	10.
14.	17.	10.	18.	1.	3.	4.	20.
15.	18.	17.	10.	14.	4.	9.	2.
16.	9.	3.	1.	10.	2.	17.	18.
17.	18.	10.	1.	3.	4.	20.	11.
18.	10.	14.	17.	1.	3.	4.	20.
20.	9.	3.	1.	10.	2.	17.	18.

6. Kleine Strafkammern

31 Sind der Vorsitzende einer kleinen Strafkammer und seine im Geschäftsverteilungsplan genannten Vertreter sämtlich verhindert, übernimmt der Vorsitzende der kleinen Strafkammer mit der in der Zahlenfolge nächsthöheren Bezeichnung die Vertretung; im Falle der Verhinderung dieses Vorsitzenden sind dessen im Geschäftsverteilungsplan genannte Vertreter zur Entscheidung berufen. Sind die gemäß § 76 Abs. 6 GVG hinzuzuziehenden Richter sämtlich verhindert, gilt die vorgenannte Regelung entsprechend.

7. Kammern für Bußgeldsachen

32 Die Mitglieder der 1. und 2. Kammer für Bußgeldsachen vertreten sich gegenseitig.

8. Große Strafvollstreckungskammern

33 Die Mitglieder der ersten und der zweiten großen Strafvollstreckungskammer vertreten sich gegenseitig; sie werden nachrangig durch die Mitglieder der 1. Strafkammer und bei deren Verhinderung durch die Mitglieder der 12. Strafkammer vertreten. Sind auch diese verhindert, richtet sich die Vertretung nach der für die Vertretung der 12. Strafkammer bestimmten Regel.

9. Kleine Strafvollstreckungskammer

34 Die Mitglieder der kleinen Strafvollstreckungskammer vertreten sich gegenseitig.

10. Kammer für Baulandsachen

35 Die landgerichtlichen Richter der Kammer für Baulandsachen werden in erster Linie durch die Richter der 18. Zivilkammer vertreten, nachrangig durch die Richter der 14e Zivilkammer.

11. Kammern für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

36 Die Richter der 1. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen werden von den Richtern der 3. Strafkammer und die Richter der 2. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen von den Richtern der 10. Strafkammer vertreten.

C. Gnadenstelle

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hat zu Sachbearbeitern für Gnadensachen bei dem Landgericht bestellt: 37

	Richter am LG	Dr. Fleckenstein
	Staatsanwalt	Großbach

Vertreter:	Richterin am LG	Ahmed Daud
	Staatsanwalt	Kumpa

Die Präsidentin des Landgerichts und die Leitende Oberstaatsanwältin in Düsseldorf haben die Geschäftsverteilung der Gnadenbeauftragten wie folgt geregelt: 38

Abt. 58	Richter am LG	Dr. Fleckenstein:	A bis K
Abt. 59	Staatsanwalt	Großbach:	L bis Z

Für die Zuständigkeit ist der erste Buchstabe des Familiennamens des Verurteilten maßgebend. Die Umlaute ä, ö, ü werden wie ae, oe und ue behandelt. Sind in einer Strafsache mehrere Verurteilte vorhanden, ist der Familienname des ältesten Verurteilten maßgebend, auch wenn dieser später wegfällt oder wenn später ein weiterer noch älterer Verurteilter hinzukommt. Lässt sich aus der Akte eine Zuständigkeit nicht feststellen, so entscheidet der Familienname des nach dem Alphabet ersten Verurteilten. Die einmal begründete Zuständigkeit bleibt auch für spätere Gnadenverfahren betreffend dieselbe Strafsache erhalten. 39

Richter am LG Dr. Fleckenstein wird vertreten durch Richterin am LG Ahmed Daud, bei deren Verhinderung durch Staatsanwalt Großbach, hilfsweise durch Staatsanwalt Kumpa. 40

Staatsanwalt Großbach wird vertreten durch Staatsanwalt Kumpa, bei dessen Verhinderung durch Richter am LG Dr. Fleckenstein, hilfsweise durch Richterin am LG Ahmed Daud. 41

D. Allgemeine Richtlinien für die Geschäftsverteilung

I. Zivilsachen

1. Allgemeine Bestimmungen für alle Zivilsachen

- 42 a) Die vor die Zivilkammern und die Kammern für Handelssachen gehörenden Verfahren werden nach Sachgebieten, im Turnus, nach Gerichtsbezirken oder nach Buchstaben verteilt, soweit nicht eine Zuständigkeit aufgrund Sachzusammenhangs gegeben ist.
- b) Für die **Verteilung nach Sachgebieten** gilt:
- 43 aa) Die Zuständigkeit nach Sachgebieten umfasst, soweit nichts anderes geregelt ist, alle vor die Zivilkammern oder Kammern für Handelssachen gehörenden Verfahren erster und zweiter Instanz. Hiervon ausgenommen sind
- (1) Beschwerden gegen den Kostenansatz
 - (2) Beschwerden gegen die Kostenfestsetzung
 - (3) Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen, jedoch nicht, soweit das Amtsgericht gemäß § 794a ZPO entscheidet oder als Prozessgericht Entscheidungen zur Vollstreckung trifft (z.B. gemäß §§ 707, 719, 721, 769, 771, 887, 888, 890 ZPO).
- 44 bb) Die nach Sachgebieten bestimmten Zuständigkeiten gehen auch dann den nach Buchstaben, im Turnus oder nach Gerichtsbezirken bestimmten Zuständigkeiten vor, wenn nur für einen von mehreren Ansprüchen eine besondere Zuständigkeit besteht.
- 45 cc) Begründet ein Rechtsstreit verschiedene Sachgebietszuständigkeiten, bestimmt sich die Zuständigkeit nach der im Verhältnis zum gesamten Rechtsstreit den Schwerpunkt bildenden Sachgebietszuständigkeit, im Zweifel nach der in der Begründung zuerst genannten Anspruchsgrundlage. Die Sonderzuständigkeiten der Zivilkammern 2a, 4a, 4b, 12, 14c, 14d und 24 gehen im Verhältnis zu anderen Zivilkammern jeder anderen Zuständigkeit vor. Fällt der Rechtsstreit in eines der in § 72a GVG genannten Sachgebiete, geht abweichend von den Sätzen 1 und 2 diese Sachgebietszuständigkeit vor; fällt der Rechtsstreit in mehrere der in § 72a GVG genannten Sachgebiete, gilt für ihr Verhältnis zueinander die in Satz 1 getroffene Regelung.
- 46 dd) Als Streitigkeit aus einem Sachgebiet gelten auch:
- 47 (1) Streitigkeiten über Schadensersatzansprüche gegen Rechtsanwälte,

- Patentanwälte, Rechtsbeistände und Organisationen im Sinne der §§ 11 ArbGG, 73 SGG aus der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung, die ein in diesem Geschäftsverteilungsplan besonders zugewiesenes Sachgebiet betreffen;
- (2) Streitigkeiten über Honoraransprüche von Rechtsanwälten, Patentanwälten, Rechtsbeiständen und Organisationen im Sinne der §§ 11 ArbGG, 73 SGG aus der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung, die ein in diesem Geschäftsverteilungsplan besonders zugewiesenes Sachgebiet betreffen, und zwar auch dann, wenn diese Personen die Ansprüche nicht selbst verfolgen; 48
- (3) Streitigkeiten aus Bürgschaften für Forderungen aus einem in diesem Geschäftsverteilungsplan besonders zugewiesenen Sachgebiet; dies allerdings nur, soweit die Sache nicht in Turnuskreis E fällt. 49
- (4) Schadensersatz- und Bereicherungsansprüche aus § 717 und § 945 ZPO, die ein in diesem Geschäftsverteilungsplan besonders zugewiesenes Sachgebiet betreffen. 50
- (5) Ansprüche gegen vom Gericht ernannte Sachverständige aus § 839a BGB, sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher der Sachverständige beauftragt wurde, ein in diesem Geschäftsverteilungsplan besonders zugewiesenes Sachgebiet betrifft. 51
- ee) Verfahren nach dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen werden für die Zwecke der Geschäftsverteilung behandelt wie Streitigkeiten aus dem Recht des unlauteren Wettbewerbs bzw. Sachen des unlauteren Wettbewerbs. 52
- c) Bei der **Verteilung im Turnusverfahren** ist wie folgt zu verfahren:
- aa) In der Wachtmeisterei werden – vorbehaltlich der Regelungen sogleich unter ee) und ff) – alle einzutragenden Neueingänge getrennt nach 53
- vor die allgemeinen Zivilkammern gehörenden erstinstanzlichen Sachen,
 - vor die allgemeinen Zivilkammern gehörenden zweitinstanzlichen Sachen und
 - Handelssachen
- vor ihrer Zuleitung an die Zentrale Eingangsgeschäftsstelle für Zivilprozesssachen (ZEG-Zivil) mit einer fortlaufenden Nummerierung versehen, und zwar gesondert nach als Eilsachen erkennbaren und sonstigen Eingängen.

- 54 Neueingänge in elektronischer Form erhalten von der Wachtmeisterei vor der Zuleitung an die ZEG-Zivil einen elektronischen Stempel mit einer fortlaufend nummerierten Kennzahl. Die Kennzahl besteht aus einer täglich neu mit 001 beginnenden Zahl, für deren Reihenfolge der im Prüfvermerk hinterlegte Zeitpunkt maßgebend ist. Bei gleichzeitigen Eingängen richtet sich die Reihenfolge nach ihrer Anzeige im Posteingang.
- 55 Neueingänge, die in Papierform eingehen, erhalten von der Wachtmeisterei vor der Zuleitung an die ZEG-Zivil einen Stempel mit einer Kennzahl sowie einem Tagesdatum. Die Kennzahl beginnt am Anfang eines jeden Tages neu mit 001, ohne Rücksicht darauf, welches Datum der auf dem Schriftstück befindliche Eingangsstempel trägt. Ihre Reihenfolge wird nach der Reihenfolge des Eingangs bei der Wachtmeisterei, bei gleichzeitigem Eingang nach der Reihenfolge der Bearbeitung vergeben.
- 56 Alle als Eilsachen erkennbaren Eingänge werden umgehend der ZEG-Zivil zugeleitet. Die übrigen Eingänge eines Tages werden gesammelt und am nächsten Tag in die ZEG-Zivil gegeben.
- 57 Sachen, die der Wachtmeisterei von der ZEG-Zivil zum Zwecke einer erstmaligen oder anderweitigen Stempelung zugeleitet werden, sind in der Wachtmeisterei wie Neueingänge des Rückgabetales zu behandeln.
- 58 bb) In der ZEG-Zivil werden die in der Wachtmeisterei nummerierten Eingänge jeweils in ein elektronisches Register (Excel-Datei) für erstinstanzliche Zivilprozesssachen, für zweitinstanzliche Zivilprozesssachen und für Handelssachen eingetragen. Dabei sind zunächst alle an einem Tag bei der Wachtmeisterei eingegangenen Vorgänge einzutragen, bevor mit der Eintragung der am folgenden Tag eingegangenen Vorgänge begonnen wird. Nach der Eintragung sind Sachen, für die eine durch diesen Geschäftsverteilungsplan geregelte Zuständigkeit nach Sachgebiet, Buchstaben oder Gerichtsbezirken nur einer Kammer begründet ist, auf die jeweils zuständigen Kammern zu verteilen. Ansonsten werden die Eingänge in der Reihenfolge ihrer Nummerierung und beginnend mit den elektronischen Eingängen getrennt nach Turnuskreisen auf die jeweils zuständigen Zivilkammern bzw. die jeweils zuständigen Kammern für Handelssachen. Stellt sich bei der Verteilung heraus, dass ein Eingang in der Wachtmeisterei einen für die Verfahrensart nicht passenden Nummernstempel erhalten hat, wird er von der ZEG-Zivil an die Wachtmeisterei zum Zwecke der Neustempelung zurückgeleitet.
- 59 Die Verteilung wird in der aufsteigenden Folge der Nummerierung der Kammern, beginnend mit der Kammer mit der in dem betroffenen Turnuskreis

niedrigsten Ordnungszahl, entsprechend den für jede Kammer festgelegten Turnuszahlen vorgenommen. Nach der Kammer mit der in dem jeweiligen Turnuskreis höchsten Ordnungszahl beginnt die Verteilung in der Reihenfolge wieder bei der Kammer mit der niedrigsten Kammernummer. Sofern die Kammerbezeichnungen durch Buchstaben Zusätze zusätzlich untergliedert sind, richtet sich die Reihenfolge insoweit nach dem Alphabet. Soweit ein Turnuskreis bereits im letzten Geschäftsjahr bestand, wird mit dem Beginn des neuen Geschäftsjahres die Turnusverteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorangehenden Geschäftsjahres unterbrochen wurde.

- cc) Ist einer Kammer neben der Bearbeitung allgemeiner Zivilsachen bzw. allgemeiner Handelssachen eine Spezialzuständigkeit zugewiesen, sind die der Spezialzuständigkeit zuzuordnenden Neueingänge auf die Zuweisung allgemeiner Sachen im Turnus anzurechnen, und zwar in der Weise, dass der betroffenen Kammer – entsprechend der Wertigkeit der anzurechnenden Sachen – bei der bzw. den zeitlich nachfolgenden Zuteilung(en) allgemeiner Zivilsachen bzw. allgemeiner Handelssachen im Turnus entsprechend weniger Sachen zugeteilt werden. Die Einzelheiten richten sich nach den Regelungen für die Zivilkammern und den Kammern für Handelssachen. 60
- dd) Die ZEG-Zivil darf Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen. Alle Neueingänge – auch wenn sie bei anderen Stellen oder per Telefax eingehen – sind zunächst der Wachtmeisterei zuzuleiten und dort, wie oben unter aa) bestimmt, zu erfassen. 61
- ee) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für neu eingehende Anträge gemäß § 101 Abs. 9 UrhG (Anordnungsverfahren), die nach Eingang und Ausdruck in der Wachtmeisterei oder bei Eingang per Computerfax in der Geschäftsstelle der 12. Zivilkammer ohne Beteiligung der ZEG-Zivil unmittelbar der Geschäftsstelle der jeweils wochenweise zuständigen Kammer zugeleitet werden. Die Anträge erhalten zur Unterscheidung von den übrigen Zivilsachen Aktenzeichen nach dem folgenden Schema: 62

Kammer	Aktenzeichen
12	212 O ...
14c	214c O ...

63

- ff) Eine neu eingehende Sache, die in die Sonderzuständigkeit der 4a oder 4b Zivilkammer fällt, wird unmittelbar der gemeinsamen Geschäftsstelle dieser Kammern zugeleitet, welche die Verteilung nach Maßgabe der ausschließlich für diese drei Kammern geltenden Turnusverfahren vornimmt. 64

- 65 gg) Wird eine Sache ausnahmsweise bereits von der ZEG-Zivil der nach den Bestimmungen über die Zuständigkeit aufgrund Sachzusammenhangs zuständigen Kammer zugewiesen – also außerhalb des Turnusverfahrens –, ist dies durch einen besonderen Hinweis der Geschäftsstelle an diese Kammer deutlich zu machen. Die dergestalt zugewiesene Sache wird bei der betroffenen Kammer auf deren Turnus angerechnet, sofern die Kammer am Turnusverfahren teilnimmt und eine Anrechnung nicht nach anderen Bestimmungen dieses Geschäftsverteilungsplans zu unterbleiben hat.
- 66 hh) Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, der mit einem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe verbunden ist, gilt nur als ein Eingang.
- 67 ii) Ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und eine damit verbundene Klage gelten als ein Eingang.
- 68 jj) Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner, insbesondere auch die nach § 696 ZPO abgegebenen Mahnverfahren, gelten bei der Zuweisung im Turnus als ein Verfahren.
- d) Soweit sich die **Zuständigkeit nach Buchstaben** richtet, gelten folgende Grundsätze:
- 69 aa) Maßgebend ist sowohl bei natürlichen Personen als auch bei Firmen, Handelsgesellschaften, juristischen Personen, BGB-Gesellschaften u.s.w. der erste Buchstabe im Namen des Beklagten, Schuldners oder Antragsgegners. Die Umlaute ä, ö, ü werden wie ae, oe und ue behandelt.
- 70 bb) Außer Betracht bleiben Artikel (auch fremdsprachige), es sei denn sie sind Namensbestandteil, sowie Ziffern und folgende Wörter: Aktiengesellschaft, Anstalt, ARGE, Arbeitsgemeinschaft, BGB-Gesellschaft, Bund, Deutsch, Firma, GbR, Gemeinde, Genossenschaft, Gesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, offene Handelsgesellschaft, rheinisch, Stadt und Landeshauptstadt, Verband, Verein und Vereinigung. Besteht der Name des Beklagten ausschließlich aus nach Satz 1 außer Betracht bleibenden Bestandteilen, ist der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes maßgeblich; beginnt der Name mit einer Ziffer ist das ihr entsprechende Grundzahlwort der deutschen Sprache zuständigkeitsbestimmend (Beispiele: „1“ = „Eins“; „13.“ = „Dreizehn“; „100“ = „Einhundert“).
- 71 cc) Enthält der Name einer Firma, Handelsgesellschaft, juristischen Person, BGB-Gesellschaft usw. einen Familiennamen, so ist dieser maßgebend, bei mehreren Familiennamen der in der Reihenfolge erste.

- dd) Bei Wohnungs-, Grundstücks- oder Miteigentümergeinschaften, Immobilien- und Grundstücksgesellschaften ist die Objektbezeichnung ausschlaggebend, bei mehreren die in der Reihenfolge erste. Enthält die Objektbezeichnung einen Straßennamen, ist dieser maßgeblich. 72
- ee) Sind mehrere Beklagte, Schuldner oder Antragsgegner genannt, so ist der nach dem Alphabet erste Name bestimmend. Dies gilt auch dann, wenn nach Anhängigkeit des Rechtsstreits die Partei wegfällt, deren Namen bestimmend war. 73
- ff) Bei der anfänglichen Zuständigkeit verbleibt es, wenn nach Anhängigkeit durch Antragsänderung mehrere Beklagte, Schuldner oder Antragsgegner genannt werden. 74
- gg) Ist ein bestimmter Gegner nicht vorhanden, so ist der Name des Klägers (Antragstellers) maßgebend. Die anderen Regelungen in diesem Abschnitt gelten entsprechend. 75
- hh) Bei Insolvenzen ist entscheidend der Name des Insolvenzschuldners. 76
- ii) Bei Nachlasspflegschaften, Nachlassverwaltungen und Testamentsvollstreckungen ist der Name des Erblassers bestimmend. 77
- jj) Bei aufgegebenen Grundstücken bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Namen des zuletzt eingetragenen Eigentümers. 78
- e) Eine von den sonstigen Bestimmungen abweichende **Zuständigkeit aufgrund Sachzusammenhangs** ist nur nach den folgenden Regelungen begründet:
- aa) Gehen bei verschiedenen Kammern Streitigkeiten derselben Parteien oder derselben klagenden Partei gegen verschiedene Beklagte ein, die in tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung gleichartig sind, so ist zuständig die Kammer, die den älteren Eingang (entscheidend: Eingang bei dem Landgericht) hatte. Als ältere Eingänge gelten auch Prozesskostenhilfverfahren, selbständige Beweisverfahren und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes. Um dieselben Parteien handelt es sich auch dann, wenn neben ihnen noch weitere Parteien beteiligt sind oder waren. Eine Zuständigkeit aufgrund Sachzusammenhangs mit einem früher eingegangenen Verfahren wird nicht begründet, wenn die für das früher eingegangene Verfahren zuständige Kammer für das Sachgebiet, in welches das Verfahren fällt, nicht mehr zuständig ist. Die Zuständigkeit der Kammer mit dem älteren Eingang aufgrund Sachzusammenhangs gilt in Patent- und Gebrauchsmusterstreitsachen und allen sonstigen Streitsachen aus technischen Schutzrechten, die in die Turnuskreise J (Hauptsacheklagen) oder K (Eilsachen) fallen, ferner dann,

wenn die Streitsache auf dasselbe technische Schutzrecht wie eine frühere Streitsache gestützt ist und die frühere Streitsache noch nicht oder nicht länger als drei Jahre vor Eingang der neuen Streitsache erledigt ist.

- 80 bb) Bei zeitlich gestaffeltem Eingang von nach § 696 ZPO abgegebenen Mahnverfahren gegen mehrere Gesamtschuldner ist für alle Verfahren die zuerst mit der Sache befasste Kammer zuständig, wobei bei Eingang der Sachen am gleichen Tag die von der Wachtmeisterei vergebene niedrigste Nummer gilt.
- 81 cc) Hat eine Kammer über eine Klage, mit der ein Teilanspruch oder ein Feststellungsanspruch geltend gemacht worden ist, abschließend entschieden, so bleibt sie auch für den Rechtsstreit derselben Parteien bzw. deren Rechtsnachfolger zuständig, in dem der restliche Anspruch oder der Folgeanspruch aus dem Feststellungsurteil eingeklagt wird, auch wenn inzwischen infolge Änderung der Geschäftsverteilung die Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben wäre.
- 82 Entsprechendes gilt,
- wenn Ansprüche auf Auskunft oder Rechnungslegung, auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit und auf Zahlung der sich hieraus ergebenden Schuld statt mit einer Stufenklage mit getrennten Klagen geltend gemacht werden,
 - für Klagen zur Hauptsache, auch wenn das Beklagtenrubrum der Hauptsache gegenüber dem des Arrest- oder Einstweiligen-Verfügungs-Verfahrens erweitert oder eingeschränkt ist.
- 83 dd) Sofern in den unter D. I. 1. b) dd) genannten Fällen bei dem Landgericht ein Verfahren anhängig war oder ist, in dem
- (1) ein Angehöriger der in D. I. 1. b) dd) (1), (2) und (5) genannten Berufsgruppen tätig war und auf dessen Tätigkeit sich der geltend gemachte Schadensersatz- oder Honoraranspruch bezieht;
 - (2) der Hauptschuldner aus der Verbindlichkeit in Anspruch genommen wurde, für die sich der Bürge verbürgt hat;
- ist die Kammer zuständig, die mit diesem Verfahren zuletzt befasst war. Kommen als Anknüpfungspunkt mehrere Verfahren in Frage, ist auf das älteste Verfahren abzustellen. Dies allerdings nur, soweit die Sache nicht in Turnuskreis E fällt.
- 84 ee) Sofern ein Vorprozess anhängig war, gehören Klagen aus §§ 323, 731, 767 und 768 ZPO sowie gemäß § 826 BGB auf Unterlassung der Zwangsvollstreckung, Herausgabe des Titels und/oder Schadensersatz vor die Kammer, bei

- der der Vorprozess anhängig war. Entsprechendes gilt für Verfahren der vorläufigen Kontenpfändung gemäß § 946 ZPO bzw. VO (EU) Nr. 655/2014.
- ff) Wiederaufnahme- (Nichtigkeits- und Restitutions-)klagen werden durch die Kammer bearbeitet, die in dem früheren Prozess entschieden hat. 85
- gg) Eine Zivilkammer oder Kammer für Handelssachen, die im zweiten Rechtszug mit einer Sache befasst war, bleibt weiterhin zuständig, wenn in derselben Sache erneut ein Rechtsmittel eingelegt wird. Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem vorhergehenden Eingang um eine Beschwerde handelt, die – anders als das erneute Rechtsmittel – gemäß D.I.1.b) aa) von der Verteilung nach Sachgebieten ausgenommen ist. Ist bei einer Zivilkammer eine Beschwerde im Prozesskostenhilfverfahren oder im Beschlussverfahren nach §§ 922, 937 ZPO anhängig oder hat die Zivilkammer in einer solchen Sache bereits entschieden, ist sie auch für das Berufungsverfahren in dieser Sache zuständig. 86
- f) Gelangt eine Sache vor eine nach den Bestimmungen dieses Geschäftsverteilungsplans an sich unzuständige Kammer, ist wie folgt zu verfahren: 87
- aa) Die Sache ist – soweit dies nicht nach den nachfolgenden Regelungen ausgeschlossen ist – unverzüglich an die zuständige Kammer abzugeben. Sofern die abzugebende Sache in einem Turnuskreis zugewiesen worden ist und/oder die zuständige Kammer an einem Turnuskreis teilnimmt oder von einer Zivilkammer an eine Kammer für Handelssachen oder umgekehrt abgegeben werden soll, darf die Abgabe ausschließlich über die ZEG-Zivil erfolgen. Dort sind die innerhalb des Landgerichts Düsseldorf abzugebenden Sachen mit ihrem Aktenzeichen und dem Grund der Abgabe in einer gesonderten Liste zu erfassen, sofern eine andere Verfahrensart betroffen ist der Wachtmeisterei zum Zwecke der Neustempelung zuzuleiten und erst danach an die Geschäftsstelle der zuständigen Kammer weiterzuleiten. 87
- bb) Die nach den Bestimmungen dieses Geschäftsverteilungsplans an sich unzuständige Kammer gilt als zuständig, wenn sie oder eines ihrer Mitglieder ohne sich – bei erkennbarer Zuständigkeitsproblematik – die Prüfung der Zuständigkeit vorzubehalten,
- (1) auf ein Prozesskostenhilfegesuch hin einen Gegner gehört hat oder
- (2) eine Verfügung oder Entscheidung getroffen hat, die nicht lediglich die Feststellung der Parteibezeichnung betrifft. 88
- cc) Die Einschränkungen unter bb) gelten nicht für: 89
- (1) Abgaben an die 4a oder 4b Zivilkammer in Patent-, Gebrauchsmuster- und Kartellstreitsachen (§ 87 GWB), an die 12. und die 14c Zivil-

kammer in Urheberrechtsstreitigkeiten in deren jeweiliger Zuständigkeit gemäß A.I. sowie an die 6. Kammer für Handelssachen und die 14d Zivilkammer in Kartellstreitsachen (§ 87 GWB); diese können in jeder Lage des Verfahrens erfolgen;

(2) für Abgaben an eine nach der Regelung in D. I. 1. e) bb) zuständige Kammer; insoweit können Abgaben ohne Rücksicht auf den Stand sämtlicher Verfahren erfolgen.

90 dd) Soweit die abzugebende Sache der abgebenden Kammer in einem Turnuskreis zugewiesen wurde, erhält diese Kammer im nächsten Turnus des betroffenen Turnuskreises über ihre Turnuszahl hinaus eine zusätzliche Sache. Soweit die aufnehmende Kammer an einem Turnuskreis teilnimmt, wird die abgegebene Sache so angerechnet, wie sie als dieser Kammer zugewiesener Neueingang anzurechnen wäre. Abweichend unterbleibt eine Anrechnung der Sache bei der aufnehmenden Kammer, wenn sich deren Zuständigkeit aus der Regelung in D. I. 1. e) bb) herleitet.

g) In Fällen der Abtrennung gilt:

91 aa) Die abgetrennten Verfahren werden von der ursprünglich zuständigen Zivilkammer oder Kammer für Handelssachen weiterbearbeitet. Eine Anrechnung der abgetrennten Sachen auf den Turnus findet nur in folgenden Fällen statt:

(1) Bei der Trennung eines Prozesses, in dem mehrere Personen, die nicht nach den §§ 428, 432 BGB verbunden sind, Ansprüche gegen den- oder dieselben Beklagten geltend machen;

(2) Bei in die Turnuskreise J und K fallenden Sachen;

(3) In Fällen, in denen in derselben Sache gleichzeitig und in einem Schriftsatz ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, eines Arrestes oder auf Beweissicherung im selbständigen Beweisverfahren und eine damit verbundene Hauptsache eingehen.

92 bb) Die Regelung unter aa) gilt nicht für das Verhältnis zwischen den Zivilkammern 4a und 4b einerseits und den Zivilkammern 2a, 12, 14c und 14d andererseits.

93 h) Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Zivilkammern oder verschiedenen Kammern für Handelssachen anhängiger Prozesse angeordnet, so geht die weitere Behandlung der verbundenen Sachen auf die Kammer über, welche die Verbindung angeordnet hat. Die Anrechnungsregelung unter D. I. 1. f) dd) Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

- i) Für weggelegte sowie für abgeschlossene Verfahren und/oder bei notwendigen weiteren Entscheidungen bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und/oder bei notwendigen Entscheidungen die bisherige Kammer oder Kammer für Handelssachen zuständig. Ebenso bleibt nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder eine andere Kammer oder nach erneuter Verweisung an das Landgericht Düsseldorf die ursprünglich mit der Sache befasste Kammer zuständig. 94
- In allen Fällen des vorstehenden Absatzes unterbleibt eine Anrechnung auf den Turnus. 95
- Besteht die nach Absatz 1 zuständige Kammer nicht mehr oder bearbeitet sie die bei Eingang des Verfahrens bestehende Sachgebietszuständigkeit nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt und zugeteilt. 96
- j) Verweisungen durch die Kammern für Handelssachen an Zivilkammern des Landgerichts Düsseldorf und umgekehrt bleiben bei der Berechnung der Belastung der verweisenden Kammer unberücksichtigt bzw. werden der verweisenden Kammer nicht auf ihren Turnus angerechnet, indem ihr im nächsten Turnus eine zusätzliche Sache zugewiesen wird. 97
- k) Richter, die an der mündlichen Verhandlung teilgenommen haben, die vor einer personellen Änderung der Geschäftsverteilung stattgefunden hat, bleiben für die verhandelte Sache bis zur Verkündung der auf diese mündliche Verhandlung ergehenden Entscheidung zuständig. Dies gilt nicht nur für unterjährige Änderungen, sondern auch für Verhandlungen, die vor Wirksamkeit dieses Geschäftsverteilungsplans in der seinerzeitigen Kammerbesetzung begonnen wurden. Wird ein Tatbestandsberichtigungsantrag (§ 320 ZPO) angebracht, gilt diese Regelung entsprechend. 98
- l) Akteneinsichtsgesuche von Dritten gemäß § 299 Abs. 2 ZPO in am Landgericht Düsseldorf anhängigen Verfahren werden von dem jeweiligen Kammervorsitzenden bzw. in Verfahren, die dem Einzelrichter übertragen sind, von diesem bearbeitet. 99

2. Besondere Bestimmungen für die Zivilkammern

- a) Vor die Zivilkammern gehörende Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten und zweiten Rechtszuges, die nicht in Abschnitt A I nach Sachgebieten ausschließlich einer Kammer zugewiesen sind, werden nach Turnuskreisen verteilt. 100
- Es werden folgende Turnuskreise gebildet, wobei als Eilsachen Arrestanträge, Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung und Anträge auf Beweissicherung im 101

selbstständigen Beweisverfahren gelten:

- 102 Turnuskreis A: Alle nicht besonders verteilten, als **Eilsachen** erkennbaren allgemeinen Neueingänge **des ersten Rechtszuges**
- 103 Turnuskreis B: Alle sonstigen, nicht besonders verteilten **allgemeinen Zivilsachen des ersten Rechtszuges**
- 104 Turnuskreis C: Alle **nicht besonders verteilten Beschwerden** in C- und H-Verfahren des Amtsgerichts mit Ausnahme der Beschwerden, die gemäß D.I.1.b) aa) von der Verteilung nach Sachgebieten ausgenommen sind
- 105 Turnuskreis D: Alle **nicht besonders verteilten Berufungssachen**
- 106 Turnuskreis E: Nicht als Eilsachen erkennbare **Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften sowie Kapitalanlagesachen des ersten Rechtszuges**, dies sind:
- (1) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften; als solche gelten insbesondere Streitigkeiten aus den in § 1 Abs. 1 und Abs. 1a KWG genannten Geschäften, sofern mindestens einer der Vertragspartner eine Bank, eine Sparkasse, ein Kredit- oder ein Finanzinstitut ist; hinsichtlich der Garantiegeschäfte (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 KWG) aber nicht, soweit sie der Absicherung von Ansprüchen dienen, die in Turnuskreis N oder in die Zuständigkeit der 3. bzw. 3a Zivilkammer nach Buchstabe a) ihres Zuständigkeitskataloges oder in die Zuständigkeit der 9. Zivilkammer bzw. 9a Zivilkammer nach Buchstabe a) ihres Zuständigkeitskataloges fallen
 - (2) Streitigkeiten über die in § 71 Abs. 2 Nr. 3 GVG genannten Ansprüche
 - (3) Streitigkeiten aus der Gewährung von Darlehen, bei denen das Entgelt für die Überlassung der Darlehensmittel überwiegend gewinn- oder umsatzabhängig ausgestaltet ist (sog. partiarisches Darlehen)
 - (4) Streitigkeiten aus Beratungspflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von nicht zu eigenen Wohnzwecken dienenden Immobilien
 - (5) Streitigkeiten über Ansprüche aus – auch mittelbaren – Gesellschaftsverhältnissen einschließlich der Rückforderung von Ausschüttungen durch Gesellschaftsgläubiger (insbesondere Ansprüche aus §§ 172 Abs. 4, 171 Abs. 1 und Abs. 2 HGB), sofern es sich bei der Gesellschaft um einen geschlossenen, dem allgemeinen Publikum zu Kapitalanlagezwecken angebotenen Fonds handelt

Turnuskreis F:	Sachen des unlauteren Wettbewerbs und der Vertragsstrafen wegen eines Wettbewerbsverstoßes (ausgenommen Schadensersatzansprüche des Verbrauchers nach § 9 Abs. 2 UWG, wenn diese auch auf andere Anspruchsgrundlagen gestützt werden), soweit nicht die 2a, die 4a oder 4b Zivilkammern zuständig sind oder sich die Zuständigkeit der 14c Zivilkammer vorrangig aus deren Zuständigkeit für Geschmacksmuster- bzw. Designverfahren (A.I., 14c Zivilkammer lit. b) und c)) ergibt	107
Turnuskreis G:	Nicht als Eilsachen erkennbare Streitigkeiten erster Instanz aus Miet- oder Pachtverträgen über Räume und Grundstücke	108
Turnuskreis H:	Eilsachen aus den in Turnuskreis G fallenden Sachgebieten	109
Turnuskreis I:	Nicht als Eilsachen erkennbare Streitigkeiten aus Verkehrsunfällen , die bei dem Betrieb eines Fahrzeugs entstanden sind, einschließlich der Ausgleichsansprüche mehrerer Verpflichteter gegeneinander, soweit nicht die Zuständigkeit der 2b Zivilkammer begründet ist	110
Turnuskreis J:	Nicht als Eilsachen erkennbare Eingänge in (1) Patent- und Gebrauchsmusterstreitsachen einschließlich der Anordnungsverfahren gemäß § 140b Abs. 9 PatG und § 24b Abs. 9 GebrMG (2) Streitigkeiten aus dem Arbeitnehmererfindungsgesetz (3) Topografieschutzsachen (4) Sachen des unlauteren Wettbewerbs, soweit es sich um Ansprüche handelt wegen <ul style="list-style-type: none"> - unberechtigter Berührung oder Verwarnung aus den unter (1) und (3) genannten Schutzrechten - unlauterer Übernahme einer technisch geprägten Produktgestaltung (sklavischen Nachbaus) - Verrats technischer Informationen (§§ 17, 18 UWG) (5) Klagen im Sinne des § 15 GeschGehG, soweit technische Informationen betroffen sind und sie im Zusammenhang mit den übrigen Zuständigkeiten dieses Turnuskreises stehen (6) Kartellstreitsachen (§ 87 GWB), <ul style="list-style-type: none"> - in denen darüber zu entscheiden ist, ob oder mit welchem Inhalt eine kartellrechtliche Pflicht – einschließlich einer solchen aus einer FRAND-Erklärung – zur Lizenzierung der unter (1) und (3) genannten Schutzrechte besteht, oder 	111

- soweit sie sich aus Lizenzverträgen über die unter (1) und (3) genannten Schutzrechte ergeben

- 112 Turnuskreis K: **Eilsachen aus den in Turnuskreis J fallenden Sachgebieten**
- 113 Turnuskreis L: Alle Streitigkeiten des zweiten Rechtszuges nach S- und T-Sachen gesondert **aus dem in Turnuskreis I fallenden Sachgebiet**
- 114 Turnuskreis M: **Eilsachen aus dem in Turnuskreis I fallenden Sachgebiet**
- 115 Turnuskreis N: Nicht als Eilsachen erkennbare **Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen**, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen; als Streitigkeiten im Sinne dieser Regelung gelten insbesondere:
- (1) Arbeiten an einem Grundstück
 - (2) Arbeiten zu der Errichtung, dem Abbruch oder dem Umbau eines Bauwerks
 - (3) Arbeiten zur Erhaltung und Modernisierung (unter Einschluss von Schönheitsreparaturen) eines Bauwerks, soweit sie sich auf mit dem Bauwerk fest verbundene Teile beziehen
 - (4) Streitigkeiten aus Leistungen der Baubetreuung jeder Art
- 116 Turnuskreis O: **Eilsachen aus den in Turnuskreis N fallenden Sachgebieten**
- 117 Turnuskreis P: Alle Streitigkeiten des zweiten Rechtszuges nach S- und T-Sachen gesondert **aus den in Turnuskreis N fallenden Sachgebieten**
- 118 Turnuskreis Q: **Sortenschutzsachen** einschließlich der Anordnungsverfahren gemäß § 37b Abs. 9 SortenSchG
- 119 Turnuskreis S: **Streitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Versicherungsverhältnissen**; als solche gelten auch Streitigkeiten aus Versicherungsmaklerverträgen, soweit diese Ansprüche die Verletzung von Beratungs-, Betreuungs-, oder Informationspflichten zum Gegenstand haben
- 120 Turnuskreis T: **Streitigkeiten des zweiten Rechtszuges nach S- und T-Sachen gesondert aus den in Turnuskreis S fallenden Sachgebieten.**

Turnuskreis U: Eilsachen aus den in Turnuskreis S fallenden Sachgebieten	121
Turnuskreis V: Streitigkeiten des ersten Rechtszugs aus Heilbehandlungen, als solche gelten insbesondere Ansprüche aus Heilbehandlung an Mensch und Tier sowie aus nicht unmittelbar auf Heilbehandlung gerichteter ärztlicher Untersuchung und/oder Begutachtung – sowie aus Leistungen der Grundpflege (ambulant, teil- oder vollstationär) und hauswirtschaftlicher Versorgung an pflegebedürftigen Menschen und aus Wohn- und Betreuungsverträgen nach dem WVG sowie Streitigkeiten über die Fehlerhaftigkeit von Medizinprodukten sowie infolge der Anwendung von Arzneimitteln, §§ 84 ff. AMG.	122
Turnuskreis W: Alle Streitigkeiten des zweiten Rechtszuges nach S- und T-Sachen gesondert aus den in Turnuskreis V fallenden Sachgebieten	123
Turnuskreis X: Eilsachen aus den in Turnuskreis V fallenden Sachgebieten	124
Turnuskreis Y: Nicht in den Turnuskreis F fallende Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Datenschutzrecht sowie aus dem Online-Glückspiel	125
b) Bei Anrechnungen auf den Turnus gemäß D. I. 1. c) cc) ist wie folgt zu verfahren: Eilsachen sind auf den Turnuskreis A, sonstige Sachen erster und zweiter Instanz auf Turnuskreis B anzurechnen. Nimmt eine Zivilkammer nicht an diesen Turnuskreisen aber am allgemeinen Turnuskreis für Berufungssachen (Turnuskreis D) teil, werden die ihr in einem speziellen Turnus oder außerhalb des Turnusverfahrens zugewiesenen Sachen auf den allgemeinen Turnuskreis für Berufungsverfahren angerechnet. Dies gilt bei der 22. Zivilkammer nur für Rechtsstreitigkeiten aus ihren Zuständigkeiten zu a) bis c). Von jeder Anrechnung ausgenommen sind Beschwerden mit Ausnahme von Beschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen der Amtsgerichte in Wohnungseigentumssachen; diese werden bei der Anrechnung als Berufungssache behandelt. Verfahren der 24. Zivilkammer und Verfahren der 2. Kammer für Handelssachen werden auf den Turnuskreis E der 13. Zivilkammer angerechnet. Bei der 12. Zivilkammer eingehende Sachen werden auf den Turnuskreis Y der 312. Zivilkammer angerechnet.	126 127
c) Alle im Turnussystem zu verteilenden Sachen haben bei der Anrechnung vorbehaltlich der folgenden Regelung die gleiche Wertigkeit.	128
aa) Wenn in derselben Sache gleichzeitig und in einem Schriftsatz ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, eines Arrestes oder auf Beweissicherung im selbstständigen Beweisverfahren und eine damit verbundene Klage	129

eingehen, ist diese Sache als Eilsache im Turnuskreis A zu verteilen und einzutragen. Beide Verfahren sind der im Turnuskreis A zuständigen Zivilkammer zuzuweisen.

- 130 bb) Die im Turnuskreis V eingehenden Sachen werden im Verhältnis zu allgemeinen erstinstanzlichen Zivilsachen zweifach gezählt.
- 131 cc) Die bei der Kammer für Baulandsachen und bei der Entschädigungskammer neu eingehenden Sachen werden als Neueingang der 2b Zivilkammer angerechnet, die Entschädigungssachen mit einfacher, die Baulandsachen mit doppelter Wertigkeit.
- 132 dd) Die im Turnuskreis N eingehenden Sachen werden bei der Anrechnung zweifach gezählt.
- 133 ee) Die bei der 24. Zivilkammer eingehenden Sachen werden bei der Anrechnung auf die 13. Zivilkammer anderthalbfach gezählt (Turnuskreis E).
- 134 Soweit hiernach Sachen mit einem nicht durch eins teilbaren Faktor anzurechnen sind, findet die Anrechnung jeweils statt, sobald und soweit anzurechnende Sachen in einer durch eins teilbaren Anzahl vorhanden sind.

- 135 d) Die Patentstreitkammern (4a und 4b Zivilkammern) nehmen an den Turnuskreisen J, K und Q wie folgt teil:

	J	K	Q
4a	1	1	1
4b	1	1	1

- 136 e) Die Berufungs- und Beschwerdekammern nehmen an den Turnuskreisen C und D wie folgt teil:

	C	D
18	1	6
19		2
20	1	3/4
22	1	12
25		

- f) Die übrigen Zivilkammern nehmen an den Turnuskreisen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Geschäftsverteilungsplans mit folgenden Turnuszahlen teil:

137

	A	B	E	F	G	H	I	L	M	N	O	P	S	T	U	V	X	Y
1	1	8																
1a	1	5																5
2b	1	7																
3	1	12														12	1	
3a	1	12														12	1	
5	1	10			10	1												
6	1	12								12	1	1						
7	1						12	6	1									
8	1		3				10	5	1									
9	1	11											11	1	1			
9a	1	10											10	1	1			
10	1	12																
11	1	12								12	1	1						
12				11														
13			11				11											
14c				6														
14e	1	10								10	1	1						
15	1	10								10	1	1						
16	1	9								9	1	1						
18																		6
21	1	12			12	1												
22	1																	
23	1	11			11	1												
312																		11

Sind bei einer Kammer mehrere Zahlen genannt, nimmt diese Kammer mit den jeweiligen Zahlen an den Turnusdurchgängen jeweils im Wechsel teil.

138

- 139 g) Die Zuständigkeit für Anordnungsverfahren gemäß § 101 Abs. 9 UrhG richtet sich wochenweise nach folgendem Schema:

KW	Kammer	KW	Kammer	KW	Kammer	KW	Kammer
1	12. ZK	14	12. ZK	27	14c ZK	40	12. ZK
2	12. ZK	15	14c ZK	28	12. ZK	41	12. ZK
3	14c ZK	16	12. ZK	29	12. ZK	42	14c ZK
4	12. ZK	17	12. ZK	30	14c ZK	43	12. ZK
5	12. ZK	18	14c ZK	31	12. ZK	44	12. ZK
6	14c ZK	19	12. ZK	32	12. ZK	45	14c ZK
7	12. ZK	20	12. ZK	33	14c ZK	46	12. ZK
8	12. ZK	21	14c ZK	34	12. ZK	47	12. ZK
9	14c ZK	22	12. ZK	35	12. ZK	48	14c ZK
10	12. ZK	23	12. ZK	36	14c ZK	49	12. ZK
11	12. ZK	24	14c ZK	37	12. ZK	50	12. ZK
12	14c ZK	25	12. ZK	38	12. ZK	51	14c ZK
13	12. ZK	26	12. ZK	39	14c ZK	52	12. ZK

3. Besondere Bestimmungen für die Kammern für Handelssachen

- 140 a) Vor die Kammern für Handelssachen gehörende Sachen, die nicht in Abschnitt A II nach Sachgebieten ausschließlich einer Kammer zugewiesen sind, werden in folgenden Turnuskreisen verteilt:

141 Turnuskreis A: alle nicht besonders zugewiesenen allgemeinen Handelssachen;

142 Turnuskreis B: Anträge auf Bestellung eines Vertragsprüfers in

- a) Verfahren nach § 19 der Verordnung über die Zuständigkeiten in der Justiz (Justizzuständigkeitsverordnung – JuZuVO) vom 4. Dezember 2024 (GV.NRW. S.1144), mit Ausnahme der Verfahren nach § 246 Abs. 1 und 2 des AktG,
- b) Verfahren nach dem Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts,
- c) Verfahren nach § 20 der Verordnung über die Zuständigkeiten in der Justiz (Justizzuständigkeitsverordnung – JuZuVO) vom 4. Dezember 2024 (GV.NRW. S.1144);

- Turnuskreis C: alle verbleibenden Sachen aus den in Turnuskreis KfH-B genannten Verfahren. 143
- ren.
- b) Ist einer Kammer für Handelssachen neben der Spezialzuständigkeit auch die Bearbeitung allgemeiner Handelssachen zugewiesen, sind die der Spezialzuständigkeit zuzuordnenden Neueingänge auf die Zuweisung allgemeiner Sachen im Turnuskreis A anzurechnen und zwar in der Weise, dass der betroffenen Kammer – entsprechend der Wertigkeit der anzurechnenden Sachen (vgl. dazu nachfolgend d)) – bei der bzw. den zeitlich nachfolgenden Zuteilung(en) allgemeiner Handelssachen im Turnus entsprechend weniger Sachen zugeteilt werden. 144
- c) Eingänge der 2. Kammer für Handelssachen werden auf den Turnuskreis E der 13. Zivilkammer mit anderthalbfacher Wertigkeit angerechnet. 145
- d) Mit Ausnahme der im Turnuskreis C verteilten Sachen haben alle Spezialzuständigkeiten im Rahmen der Verteilung im Turnussystem die gleiche Wertigkeit wie allgemeine Handelssachen. 146
- Die im Turnuskreis C verteilten Sachen werden im Verhältnis zu allgemeinen Handelssachen vierfach gezählt. Für jede neu eingehende Sache werden der Kammer bei der nachfolgenden Zuteilung im Turnuskreis A drei Sachen weniger zugeteilt, wobei die Eingänge der 1. Kammer für Handelssachen auf den Turnuskreis A der 6. Kammer für Handelssachen angerechnet werden. Ist bei einer Kammer für Handelssachen bereits ein im Turnuskreis C verteiltes Verfahren hinsichtlich eines Unternehmensvertrages oder ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 98 AktG anhängig, ist diese Kammer für alle später neu eingehenden, denselben Unternehmensvertrag betreffenden Verfahren bzw. die Anträge weiterer Antragsberechtigter im Sinne von § 98 Abs. 2 AktG zuständig, ohne dass eine Anrechnung dieser Folgesachen auf den Turnus erfolgt. 147
- e) Für jede Notargeschäftsprüfung, die Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Theißen bzw. Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Vomhof durchführen, erhalten ihre Kammern jeweils eine Turnusgutschrift von einem Verfahren im Turnuskreis A. Die Turnusgutschriften werden quartalsweise erfasst. Ihre Gutschrift erfolgt jeweils aufgrund eines gesonderten Beschlusses des Präsidiums. 148

- 149 f) An den Turnuskreisen nehmen die Kammern für Handelssachen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Geschäftsverteilungsplans mit folgenden Turnuszahlen teil:

KfH	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
A					2				2	2	2
B/C	1		0*		1						

* Für die 3. Kammer für Handelssachen ändert sich die Turnuszahl ab dem 1. März 2026 von 0 auf 1.

II. Strafsachen

1. Allgemeine Bestimmungen für alle Strafsachen

- | | |
|--|-----|
| a) Die bei dem Landgericht Düsseldorf eingehenden Strafsachen werden nach Turnuskreisen auf die einzelnen Strafkammern verteilt, soweit es sich handelt um: | 150 |
| aa) allgemeine Strafsachen erster Instanz (Turnuskreise A und B), | 151 |
| bb) Strafsachen aus Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG), das Konsumcannabisgesetz (KCanG), das Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG), das Neuepsychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG), das Grundstoffüberwachungsgesetz, das Anti-Doping-Gesetz und das Arzneimittelgesetz, auch soweit es sich zugleich um Zoll- und Steuerstrafsachen handelt (Turnuskreise C und D), | 152 |
| cc) Wirtschaftsstrafsachen (§ 74c GVG) erster Instanz (Turnuskreise E und F), | 153 |
| dd) erstinstanzliche Jugendsachen (Anklagen) mit Ausnahme von Jugendschutzsachen (§ 74b GVG) und Jugendsachen (Anklagen), für die bei Erwachsenen das Schwurgericht zuständig wäre (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 JGG) (Turnuskreis G), | 154 |
| ee) bei der Jugendkammer angeklagte Jugendschutzsachen (§ 74b GVG), auch soweit es sich um Jugendsachen handelt (Turnuskreis H), | 155 |
| ff) allgemeine Strafsachen zweiter Instanz bei Berufungen gegen ein Urteil des Strafrichters (Turnuskreis I), | 156 |
| gg) allgemeine Strafsachen zweiter Instanz bei Berufungen gegen ein Urteil des Schöffengerichts (Turnuskreis J), | |
| hh) Strafsachen zweiter Instanz in Verfahren aus Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG), das Konsumcannabisgesetz (KCanG), das Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG), das Neuepsychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG), das Grundstoffüberwachungsgesetz, das Anti-Doping-Gesetz und das Arzneimittelgesetz, auch soweit es sich zugleich um Zoll- und Steuerstrafsachen handelt, bei Berufungen gegen ein Urteil des Strafrichters (Turnuskreis K), | 157 |
| ii) Strafsachen zweiter Instanz in Verfahren aus Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG), das Konsumcannabisgesetz (KCanG), das Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG), das Neuepsychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG), das Grundstoffüberwachungsgesetz, das Anti-Doping-Gesetz und das Arzneimittelgesetz, auch soweit es sich zugleich um Zoll- und Steuerstrafsachen handelt, bei Berufungen gegen ein Urteil des Schöffengerichts (Turnuskreis L), | 158 |
| jj) Berufungen gegen Urteile des Strafrichters in den in § 74c Abs. 1 Satz 1 GVG genannten Sachen, <u>ohne Rücksicht darauf</u> , ob zur Beurteilung besonderen Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind (Turnuskreis M), | 159 |

- 160 kk) nicht der 23. Strafkammer zugewiesene Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts in den in § 74c Abs. 1 Satz 1 GVG genannten Sachen, ohne Rücksicht darauf, ob zur Beurteilung besonderen Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind (Turnuskreis N),
- 161 zu ff) bis kk) mit Ausnahme solcher Verfahren, bei denen sich die Berufung gegen ein im beschleunigten Verfahren ergangenes Urteil richtet.
- 162 b) Soweit Strafsachen erster Instanz nach Maßgabe der vorstehenden Regelung nach Turnuskreisen verteilt werden, gilt dies für Anklagen (§ 170 Abs. 1 StPO), Anträge im Sicherungsverfahren (§ 413 StPO), Vorlagen nach den §§ 209, 225a StPO, Verweisungen nach § 270 StPO, selbständige Verfahren nach § 433 StPO und § 435 StPO, aufgehobene und zurückverwiesene Verfahren, die zunächst bei einem anderen Landgericht anhängig waren (§ 354 Abs. 2, Satz 1, 3. Alternative StPO), sowie für Anträge auf Wiederaufnahme des bei einem anderen Landgericht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens. Soweit Strafsachen zweiter Instanz nach Maßgabe der vorstehenden Regelung nach Turnuskreisen verteilt werden, gilt dies nur für Berufungsverfahren, mit Ausnahme von Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG.
- 163 c) Die Zuständigkeit für Verfahren Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG), das Konsumcannabisgesetz (KCanG), das Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG), das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG), das Grundstoffüberwachungsgesetz, das Anti-Doping-Gesetz und das Arzneimittelgesetz gegen das Betäubungsmittelgesetz, das Grundstoffüberwachungsgesetz oder das Arzneimittelgesetz (11., 15., 21. und 22. Strafkammer) geht jeder anderen Zuständigkeit vor.
- 164 Dies gilt vor den großen Strafkammern jedoch nur dann, wenn es sich bei den Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz um Verbrechen oder Vergehen handelt, die mit einer Mindeststrafe von einem Jahr bedroht sind.
- 165 Entscheidend für den Vorrang der Zuständigkeit ist der Verfahrensgegenstand zum Zeitpunkt des Eingangs der Sache beim Landgericht.
- 166 d) Beschwerdeverfahren werden nach Maßgabe des Anfangsbuchstabens verteilt. Die Regelung unter D. I. 1. d) aa) gilt entsprechend. Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens der ältesten in dem Verfahren als Beschuldigte, Angeschuldigte oder Angeklagte erfassten Person. Hierbei bleiben Beschuldigte, gegen die das Verfahren vorläufig eingestellt worden ist, außer Betracht, es sei denn, das Verfahren gegen sie ist wieder aufgenommen worden. Lässt sich nach den vorgenannten Kriterien eine Zuständigkeit

nicht feststellen, so entscheidet der Familienname des nach dem Alphabet ersten Beschuldigten.

- e) Beschwerden und sonstige Anträge, die während der Anhängigkeit in der Instanz angebracht werden, sind von der Kammer zu bescheiden, die mit der Hauptsache befasst ist oder war. 167

- f) Die Entscheidung gemäß § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG trifft die Strafkammer, der der Schöffe angehört; gehören Schöffen mehreren Strafkammern an, trifft diejenige Strafkammer die Entscheidung, der der Schöffe für das entsprechende Halbjahr zugelost ist; die 7. Strafkammer trifft diese Entscheidung außerdem hinsichtlich aller Hilfsschöffen. 168

- g) Soweit nicht bei Einrichtung einer Hilfsstrafkammer eine abweichende Regelung getroffen wurde, richtet sich die Zuständigkeit für die aufgehobenen und an eine andere Kammer des Landgerichts Düsseldorf zurückverwiesenen Sachen von Hilfsstrafkammern danach, welche Kammer für die aufgehobenen und zurückverwiesenen Sachen derjenigen Kammer, die durch die Hilfsstrafkammer entlastet wurde, zuständig ist. 169

- h) Sofern in einer Strafsache eine Hauptverhandlung vor einer personellen Änderung der Geschäftsverteilung begonnen hat und zur Fortsetzung zu einem Zeitpunkt nach der personellen Änderung unterbrochen wurde, bleiben die an der Hauptverhandlung beteiligten Richter für diese Strafsache bis zum Abschluss der Hauptverhandlung – auch für die außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen – zuständig. Dies gilt nicht nur für unterjährige Änderungen, sondern auch für Verhandlungen, die vor Wirksamkeit dieses Geschäftsverteilungsplans in der seinerzeitigen Kammerbesetzung begonnen wurden. 170

2. Besondere Bestimmungen für die großen Strafkammern und die Jugendkammern

- a) Nicht in Turnuskreisen, sondern nach Maßgabe der Zuweisungen in Abschnitt A., werden verteilt: 171
 - aa) Schwurgerichtsverfahren gemäß § 74 Abs. 2 GVG 172
 - bb) Staatsschutzstrafsachen gemäß § 74a GVG 173
 - cc) Jugendsachen gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 JGG, die nach den allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören würden 174
 - dd) Durch das Jugendschöffengericht gemäß § 40 Abs. 2 JGG vorgelegte Jugendsachen 175

- 176 ee) Verfahren, die ein anderes Gericht zum Zwecke der Übernahme und Verbindung mit einem bereits bei dem Landgericht Düsseldorf anhängigen Verfahren an dieses abgibt; diese Verfahren sind derjenigen Kammer zugewiesen, bei der das Verfahren zum Zeitpunkt des Eingangs der abgegebenen Sache anhängig ist
- 177 ff) Verfahren, hinsichtlich derer die Staatsanwaltschaft mit Anklageerhebung die Verbindung mit einem bereits bei dem Landgericht Düsseldorf anhängigen Verfahren beantragt; diese Verfahren sind derjenigen Kammer zugewiesen, bei der das Verfahren zum Zeitpunkt des Eingangs der neuen Sache anhängig ist
- 178 gg) Die vom Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO aufgehobenen und zurückverwiesenen Sachen des Landgerichts Düsseldorf
- 179 b) Für die Behandlung der im Turnus auf die großen Strafkammern zu verteilenden Sachen gilt Folgendes: In der Wachtmeisterei werden alle erstinstanzlichen Strafsachen im Sinne von D. II. 1. b) erfasst und jeweils vor ihrer Zuleitung an die Zentrale Eingangsstelle für Strafsachen (ZEG-Straf) mit einer fortlaufenden Nummerierung versehen, wobei hinsichtlich Neueingängen in Papierform und Neueingängen in elektronischer Form wie folgt zu verfahren ist:
- Neueingänge in elektronischer Form erhalten von der Wachtmeisterei einen elektronischen Stempel mit einer fortlaufend nummerierten Kennzahl. Die Kennzahl besteht aus einer täglich neu mit 001 beginnenden Zahl, für deren Reihenfolge der im Prüfvermerk hinterlegte Eingangszeitpunkt maßgebend ist. Bei gleichzeitigen Eingängen richtet sich die Reihenfolge nach ihrer Anzeige im Posteingang.
- Neueingänge, die in Papierform eingehen, erhalten von der Wachtmeisterei einen Stempel mit einer Kennzahl sowie einem Tagesdatum. Die Kennzahl beginnt am Anfang eines jeden Tages neu mit 001. Ihre Reihenfolge wird nach der Reihenfolge des Eingangs bei der Wachtmeisterei, bei gleichzeitigem Eingang nach der Reihenfolge der Bearbeitung vergeben.
- Die gesamten Eingänge eines Tages werden nach dem vorbeschriebenen Verfahren gesammelt und erfasst und am nächsten Tag in die ZEG-Straf gegeben.
- Ist eine neu eingegangene Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, so ist sie unverzüglich der Wachtmeisterei zuzuleiten und dort als Neueingang zu behandeln. Getrennte Verfahren, die als getrennte Vorgänge eingehen, sind auch dann getrennt zu behandeln, wenn sie dasselbe staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen führen.
- 180 In der ZEG-Straf werden die in der Wachtmeisterei nummerierten Eingänge eines Tages – beginnend mit den elektronischen Eingängen - in ein Register eingetragen und – soweit

eine Verteilung im Turnusverfahren erfolgt – innerhalb der jeweiligen Turnuskreise in der Reihenfolge ihres durch die Nummerierung festgelegten Eingangs verteilt.

c) Für die Verteilung im Turnusverfahren gelten die folgenden Regelungen: 181

aa) Es werden die folgenden Turnuskreise gebildet: 182

Turnuskreis	Sachgebiet	teilnehmende Kammern
A	Allgemeine Strafsachen erster Instanz (Haftsachen)	2., 3., 4., 9., 11., 20.
B	Allgemeine Strafsachen erster Instanz (Nichthaftsachen)	2., 3., 4., 9., 11., 20.
C	Betäubungsmittelstrafsachen erster Instanz (Haftsachen)	11., 12., 15.
D	Betäubungsmittelstrafsachen erster Instanz (Nichthaftsachen)	11., 12., 15.
E	Wirtschaftsstrafsachen (§ 74c GVG) erster Instanz (Haftsachen)	10., 14., 17., 18.
F	Wirtschaftsstrafsachen (§ 74c GVG) erster Instanz (Nichthaftsachen)	10., 14., 17., 18.
G	Jugendstrafsachen erster Instanz (ohne Sachen, in denen die Jugendkammer nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 JGG zuständig ist und ohne die im Turnuskreis H zu verteilenden Sachen)	6., 7.
H	Bei der Jugendkammer anhängig gemachte Verfahren erster Instanz in Jugendschutzsachen (§ 74b GVG)	5., 7.

bb) Ein neu eingehendes Verfahren gilt als Haftsache, wenn zum Zeitpunkt des Eingangs bei dem Landgericht Düsseldorf in dem eingegangenen Verfahren mindestens gegen einen der Beschuldigten/Angeschuldigten die Untersuchungshaft oder die einstweilige Unterbringung angeordnet ist. Dies gilt auch dann, wenn der Haftbefehl bzw. der Unterbringungsbefehl außer Vollzug gesetzt ist oder wenn mit Eingang bei dem Landgericht der Antrag auf Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls gestellt wird. 183

184 cc) Die Verteilung der Sachen innerhalb der Turnuskreise richtet sich nach den folgenden Schemata:

185 Turnuskreise A und B

Zeile	Kammer	Zeile	Kammer	Zeile	Kammer	Zeile	Kammer
1	2	19	2	37	-	55	2
2	3	20	3	38	3	56	3
3	4	21	-	39	4	57	4
4	9	22	9	40	9	58	9
5	11	23	-	41	11	59	-
6	20	24	20	42	20	60	20
7	2	25	2	43	2	61	2
8	3	26	-	44	3	62	3
9	4	27	4	45	4	63	4
10	9	28	9	46	9	64	9
11	-	29	11	47	-	65	-
12	20	30	-	48	20	66	20
13	2	31	-	49	2	67 (= 1)	
14	-	32	3	50	3		
15	4	33	4	51	4		
16	-	34	-	52	-		
17	11	35	-	53	11		
18	20	36	20	54	20		

Turnuskreise C und D

186

Zeile	Kammer	Zeile	Kammer	Zeile	Kammer	Zeile	Kammer
1	11	10	-	16	11	22	-
2	12	11	12	17	12	23	-
3	15	12	15	18	15	24	15
4	-	13	11	19	11	25	11
5	-	14	-	20	-	26	-
6	15	15	15	21	15	27	15
7	11						
8	-						
9	15						

Turnuskreise E und F

187

Zeile	Kammer	Zeile	Kammer
1	10	13	10
2	14	14	14
3	17	15	17
4	18	16	18
5	10	17	10
6	14	18	14
7	17	19	17
8	18	20	18
9	10	21	10
10	14	22	14
11	-	23	17
12	18	24	18
		25	= Zeile 1

188

Turnuskreis G

Zeile	Kammer	Zeile	Kammer	Zeile	Kammer	Zeile	Kammer
1	7	6	7	11	7	16 (= 1)	5
2	7	7	7	12	7		
3	6	8	6	13	6		
4	7	9	7	14	7		
5	7	10	7	15	7		

189

Turnuskreis H

Zeile	Kammer	Zeile	Kammer	Zeile	Kammer	Zeile	Kammer
1	5	5	5	9	5	13 (= 1)	5
2	7	6	7	10	7		
3	5	7	5	11	5		
4	7	8	7	12	7		

190

dd) Anrechnungen auf den Turnus erfolgen nur in den folgenden Fällen:

191

(1) Eingänge in Staatsschutzstrafsachen [oben Abschnitt D. II. 2. a) bb)] werden zugunsten der 2. gr. Strafkammer im Turnuskreis A (Haftsachen) bzw. B (Nichthaftsachen) mit doppelter Wertigkeit angerechnet.

192

(2) Eingänge bei der 6. gr. Strafkammer werden zugunsten der 3. gr. Strafkammer auf den Turnuskreis A (Haftsachen) oder B (Nichthaftsachen) angerechnet.

193

(3) Eingänge aus an das Landgericht Düsseldorf gemäß Abschnitt D. II. 2. a) ee) abgegebenen Verfahren und aus nach Abschnitt D. II. 2. a) ff) erhobenen Anklagen werden derjenigen Kammer angerechnet, an die das Verfahren abgegeben wird oder die für die Anklage mit dem Antrag auf Verbindung zuständig ist. Nimmt eine Kammer an mehreren Turnuskreisen teil, erfolgt die Anrechnung auf den Turnus, der die Zuständigkeit für die bereits anhängige Sache begründet hat. Für die Frage, ob es sich um eine Haftsache handelt, ist maßgeblich, ob in der abgegebenen bzw. neu angeklagten Sache die Vorausset-

- zungen von Abschnitt D. II. 2.c) bb) erfüllt sind. Die Anrechnung bei von anderen Gerichten zum Zwecke der Verbindung abgegebenen Sachen erfolgt erst, wenn die Sache durch Kammerbeschluss übernommen wird. Die Geschäftsstelle der übernehmenden Kammer hat der ZEG-Straf unverzüglich eine Beschlussausfertigung zuzuleiten.
- (4) Eingänge bei der 23. Strafkammer in Wirtschaftsstrafsachen (§ 74c Abs. 1 GVG) werden in der Weise auf den Turnus der 18. gr. Strafkammer angerechnet, dass bei jedem zweiten Eingang eine Gutschrift im Turnuskreis F erfolgt. 194
- (5) Aufgehobene und zurückverwiesene Sachen werden zugunsten der nunmehr zuständigen Kammer auf denjenigen Turnuskreis angerechnet, auf den die Sache im Falle eines erstmaligen Eingangs entfallen wäre. Wäre die zurückverwiesene Sache im Falle eines erstmaligen Eingangs nicht nach einem Turnuskreis verteilt worden, wird sie wie folgt angerechnet:
- Schwurgerichtssachen und Staatsschutzstrafsachen als Haftsache auf den Turnuskreis A und als Nichthaftsache auf den Turnuskreis B 195
 - Allgemeine Strafsachen, die an die 10., 14., 17. oder 18. gr. Strafkammer zurückverwiesen werden, als Haftsache auf den Turnuskreis E und als Nichthaftsache auf den Turnuskreis F 196
- ee) Wird eine neu eingehende allgemeine Sache bei der Verteilung irrtümlich als Spezialsache oder umgekehrt eine Spezialsache irrtümlich als allgemeine Sache behandelt, so ist diese Sache von der Geschäftsstelle der Strafkammer, der die Sache irrtümlich zugewiesen wurde, der Wachtmeisterei zuzuleiten, wo die Sache wie ein Neueingang behandelt, mit einer neuen Nummer versehen und danach an die ZEG-Straf zur Turnusverteilung zugeleitet wird. 197
- Eine irrtümlich zugewiesene Sache wird auf den Turnus der abgebenden Kammer nicht angerechnet. Die durch die Abgabe einer Sache freiwerdende Zeile wird nicht neu besetzt. Der abgebenden Kammer wird bei der nächsten Turnuszuteilung zum Ausgleich eine weitere neue Sache zugewiesen, wobei diese in die gleiche Zeile aufzunehmen ist. Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt. 198
- ff) Abtrennungen aus bereits beim Landgericht Düsseldorf anhängigen Verfahren gelten grundsätzlich nicht als Neuzugang im Sinne dieser Bestimmungen und bleiben bei der Turnuszuteilung unberücksichtigt. Etwas anderes gilt, wenn der abgetrennte Teil in die Spezialzuständigkeit einer anderen Kammer fällt. In diesem Fall ist der abgetrennte 199

Teil wie ein Neuzugang zu behandeln, von der Wachtmeisterei zu erfassen und auf den Turnus der dann zuständigen Spezialkammer anzurechnen.

- 200 gg) Wird die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Strafkammern anhängiger Verfahren angeordnet, so sind die übernommenen Sachen bei der übernehmenden Kammer wie Neueingänge zu behandeln und auf deren Turnus anzurechnen. Der abgebenden Kammer wird bei der nächsten Turnuszuteilung zum Ausgleich für jede abgegebene Sache eine weitere neue Sache zugewiesen, wobei diese in die gleiche Zeile aufzunehmen ist.
- 201 hh) Wird eine Sache von einer Kammer an eine andere Kammer wegen besonderer Zuständigkeit abgegeben und von dieser ganz oder teilweise wieder zurückgegeben, bleibt die frühere Kammer ohne erneute Zuteilung im Turnus zuständig.
- 202 ii) Eine Kammer bleibt ohne erneute Zuteilung im Turnus zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft nach Rücknahme der öffentlichen Klage oder nach Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens wegen derselben Tat im Sinne von § 264 StPO erneut öffentliche Klage erhebt oder auf Beschwerde die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wird. Dies gilt auch dann, wenn in der neuen Klage die Tat rechtlich abweichend gewürdigt, eine andere Rechtsfolge beantragt, der Sachverhalt abweichend dargestellt, die Zahl der Beschuldigten geändert oder die Klage erweitert wird, sofern nicht die neue Anklage erstmalig eine Spezialzuständigkeit begründet. In diesem Falle fällt die Sache an die Kammer, die nach Abschnitt A. oder nach dem jeweiligen Turnuskreis zuständig ist.
- 203 jj) Nachtragsanklagen gemäß § 266 StPO werden nicht gesondert gezählt.
- 204 kk) Die Präsidentin des Landgerichts und ihr Vertreter sind berechtigt, einem Verteidiger oder sonstigem Verfahrensbevollmächtigten auf dessen Antrag Einsicht in die Unterlagen der ZEG-Straf zu gewähren.
- 205 ll) Für die auf die großen Strafkammern zu verteilenden Sachen gelten ergänzend die allgemeinen Bestimmungen für Strafsachen entsprechend, sofern nicht ihre Anwendung durch die Besonderheiten des Turnusverfahrens ausgeschlossen ist.

3. Besondere Bestimmungen für die kleinen Strafkammern

a) Für die im Turnusverfahren zu verteilenden Berufungsverfahren gelten die Regelungen betreffend die großen Strafkammern entsprechend. 206

b) Es werden die folgenden Turnuskreise gebildet: 207

Turnus- kreis	Sachgebiet	teilnehmende Kammern
I	Berufungen gegen Urteile des Strafrichters (allgemeine Strafsachen)	21., 22., 23., 24., 25., 29., 30., 32., 33.
J	Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts (allgemeine Strafsachen)	21., 22., 23., 24., 25., 29., 30., 32., 33.
K	Berufungen gegen Urteile des Strafrichters (Betäubungsmittelsachen)	21., 22.
L	Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts (Betäubungsmittelsachen)	21., 22.
M	Berufungen gegen Urteile des Strafrichters in den in § 74c Abs. 1 Satz 1 GVG genannten Sachen, ohne Rücksicht darauf, ob zur Beurteilung besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind	23., 24., 30., 33.
N	Nicht der 23. Strafkammer zugewiesene Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts in den in § 74c Abs. 1 Satz 1 GVG genannten Sachen, ohne Rücksicht darauf, ob zur Beurteilung besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind	23., 24., 30., 33.

c) Die sich aus den Turnuskreisen M und N ergebende Zuständigkeit ist auch dann maßgebend, wenn ein rechtsmittelführender Angeklagter auch wegen anderer als der in § 74c Abs. 1 Satz 1 GVG genannten Straftaten verurteilt worden ist oder ihm eine solche mit der zugelassenen Anklage vorgeworfen wird und die Staatsanwaltschaft das Urteil (auch) im Hinblick auf eine solche Straftat angefochten hat. 208

d) Nicht im Turnus verteilt werden Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG. 209

- 210 e) Die bei der ersten Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen neu eingehenden Verfahren werden im Verteilungsschema an der nächsten freien Stelle im Turnuskreis J wie Neueingänge der 33. kleinen Strafkammer behandelt und auf deren Turnus angerechnet.
- 211 f) Die im Turnuskreis K eingehenden Sachen werden zugunsten der jeweils betroffenen Kammer auf deren Turnus im Turnuskreis I angerechnet.
- 212 g) Die im Turnuskreis L eingehenden Sachen werden zugunsten der jeweils betroffenen Kammer auf deren Turnus im Turnuskreis J angerechnet.
- 213 h) Die im Turnuskreis M eingehenden Sachen werden zugunsten der jeweils betroffenen Kammer auf deren Turnus im Turnuskreis I angerechnet.
- 214 i) Die im Turnuskreis N eingehenden Sachen werden zugunsten der jeweils betroffenen Kammer auf deren Turnus im Turnuskreis J angerechnet.
- 215 j) Die bei der 21. Strafkammer eingehenden Verfahren über Berufungen gegen im beschleunigten Verfahren (§§ 417 ff. StPO) ergangene Urteile (lit. c) der Zuständigkeit) werden zugunsten der 21. Strafkammer auf denjenigen Turnuskreis angerechnet, auf den das Verfahren ansonsten entfallen würde.
- 216 k) Die Verteilung der Sachen innerhalb der Turnuskreise richtet sich nach den folgenden Schemata:

217

Turnuskreise I und J

Zeile	Kammer	Zeile	Kammer	Zeile	Kammer	Zeile	Kammer
1	21	11	24	21	30	31	29
2	22	12	25	22	32	32	32
3	23	13	29	23	21	33	22
4	25	14	32	24	22	34	25
5	29	15	22	25	25	35	32
6	32	16	25	26	32	36	21
7	22	17	21	27	33	37 (= 1)	
8	25	18	22	28	21		
9	21	19	25	29	22		
10	22	10	29	30	25		

Turnuskreise K und L

218

Zeile	Kammer	Zeile	Kammer	Zeile	Kammer	Zeile	Kammer
1	21	4	22	7	21	10	22
2	22	5	21	8	22	11 (= 1)	21
3	21	6	22	9	21		

Turnuskreise M und N

219

Zeile	Kammer	Zeile	Kammer	Zeile	Kammer
1	23	4	33	7	30
2	24	5	23	8	33
3	30	6	24	9 (=1)	

III. Meinungsverschiedenheiten der Kammern

- 220 Über die Bestimmungen des Geschäftsverteilungsplanes entscheidet bei Zuständigkeitsstreitigkeiten die Präsidentin des Landgerichts als Vorsitzende des Präsidiums. Die Entscheidung der Präsidentin des Landgerichts kann auf Antrag eines der am Zuständigkeitsstreit beteiligten Richter dem Präsidium des Landgerichts zur Überprüfung vorgelegt werden.
- 221 Die Bearbeitung einer Sache darf bei Meinungsverschiedenheiten nicht verzögert werden. Vielmehr ist die Sache, wenn eine sofortige Beilegung der Meinungsverschiedenheiten unter den beteiligten Kammern nicht erreicht werden kann, unverzüglich der Präsidentin des Landgerichts als Präsidiumsvorsitzender vorzulegen. Eine zur Vermeidung von Verzögerungen erfolgte Bearbeitung ist für die Beurteilung der Zuständigkeit ohne Bedeutung.

E. Güterichter

1. Die gem. § 278 Abs. 5 ZPO an den Güterichter verwiesenen Verfahren werden in drei Turnuskreisen verteilt:	222
Verfahren aus den Zivilkammern 2a, 12. und 14c und der 4., 7. und 8. Kammer für Handelssachen werden in Turnuskreis 1 verteilt.	223
Verfahren aus den Zivilkammern 4a und 4b werden in Turnuskreis 2 verteilt.	224
Verfahren aus den übrigen Zivilkammern und Kammern für Handelssachen werden in Turnuskreis 3 verteilt.	225
a) Güterichter in Turnuskreis 1 sind:	226
<ul style="list-style-type: none"> • Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Drees • Richterin am Landgericht Dr. von Thannhausen • Vorsitzender Richter am Landgericht Seifert 	
b) Güterichter in Turnuskreis 2 sind:	227
<ul style="list-style-type: none"> • Vorsitzender Richter am Landgericht Haase • Richterin am Landgericht Wimmers 	
c) Güterichter in Turnuskreis 3 sind:	228
<ul style="list-style-type: none"> • Vorsitzender Richter am Landgericht Brüggemann • Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Theißen • Richterin am Landgericht Bogumil • Vorsitzender Richter am Landgericht Rambo • Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Vomhof • Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Küssner • Vorsitzender Richter am Landgericht Runge • Richterin am Landgericht Müßel • Richterin am Landgericht Oswald • Richter am Landgericht Dr. Jülicher • Richterin am Landgericht Jenewein • Richterin am Landgericht Moosbrucker (nur für Verfahren in englischer Sprache) • Richter am Landgericht Witte. 	

- 229 2. Die Güteverfahren werden über die Güterichter-Geschäftsstelle getrennt nach den unter 1. aufgeführten Turnuskreisen nach dem Zeitpunkt ihres Eingangs dort im Wechsel auf die Güterichter verteilt, wobei Richterin am Landgericht Bogumil nur an jedem zweiten Durchgang teilnimmt. Gehört der Güterichter der für den Streitfall zuständigen Kammer an, wird die Sache dem nächsten Güterichter zugeteilt. Der übersprungene Güterichter bekommt in diesem Falle das nächste eingehende Güteverfahren zugeteilt.
- 230 3. Ein Güterichter wird durch den ihm in der Auflistung unter 1. im selben Turnuskreis nachfolgenden Güterichter vertreten, der Letztgenannte durch den Erstgenannten.
- 231 4. Nach Durchführung der Güteverhandlung erhält die Kammer, der der Güterichter angehört, eine Turnusgutschrift von einem Verfahren im Turnuskreis B, bei den Zivilkammern 4a bis 4b auf Turnuskreis J und bei den Kammern für Handelssachen auf den Turnuskreis A. Gehört der Güterichter keiner den vorgenannten Turnuskreisen zugehörigen Kammer an, entsteht keine Turnusgutschrift. Die Turnusgutschriften werden durch die Güterichter-Geschäftsstelle quartalsweise erfasst. Ihre Gutschrift erfolgt jeweils aufgrund eines gesonderten Beschlusses des Präsidiums.
- 232 5. Sofern die Parteien übereinstimmend erklären, dass sie die Güteverhandlung in englischer Sprache führen wollen und auf einen Dolmetscher verzichten, findet die Güteverhandlung vor dem Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. T. Schmitz, der Richterin am Landgericht Bogumil und der Richterin am Landgericht Moosbrucker im Wechsel statt; diese vertreten sich gegenseitig.

F. Übergangsregelungen

1. Allgemein

Eine durch diesen Geschäftsverteilungsplan begründete neue Zuständigkeit gilt für die ab dem 1. Januar 2026 eingehenden Sachen. Das gilt auch für Folgeentscheidungen im Sinne von § 462a StPO. Alle bis zum 31. Dezember 2025 bei den Kammern anhängigen Sachen verbleiben in der Zuständigkeit dieser Kammern, es sei denn, dass dieser Geschäftsverteilungsplan eine Ausnahme vorsieht. Die Turnuskreise werden, soweit nichts Abweichendes geregelt ist, unter Anrechnung am 31. Dezember 2025 bestehender Gutschriften oder Belastungen 2026 an der Stelle fortgesetzt, wo sie 2025 standen. Der Stand der Turnuskreise in Strafsachen wird nach Jahresbeginn durch einen Beschluss festgestellt. 233

2. Zivilkammern

Sind in Verfahren der 302a Zivilkammer noch Entscheidungen zu treffen, geschieht dies durch die Mitglieder der 2a Zivilkammer. 234

Die am 31. Dezember 2025 noch in der 4c Zivilkammer anhängigen Verfahren gehen infolge der Schließung der 4c Zivilkammer mit Ablauf des Geschäftsjahres 2025 zum 1. Januar 2026 auf die 4b Zivilkammer über. Sind in bereits weggelegten oder abgeschlossenen Verfahren der 4c Zivilkammer oder nach Zurückverweisung noch Entscheidungen zu treffen, geschieht dies in Verfahren mit den Anfangsbuchstaben J bis Z der klagenden Partei zu 1) durch die 4a Zivilkammer und im Übrigen durch die 4b Zivilkammer. 235

Die 23. Zivilkammer erhält mit Wertstellung zum 15. Januar 2026 eine Gutschrift im Wert von einem Verfahren auf den Turnuskreis B (Freistellung Richterrat 2025). 236

3. Kammern für Handelssachen

Die am 31. Dezember 2025 in der 4. Kammer für Handelssachen anhängigen Verfahren gehen zum 1. Januar 2026 auf die 1. Kammer für Handelssachen über. 237

4. Strafkammern

Die 2. Strafkammer erhält mit Wirkung zum 1. Januar 2026 eine Gutschrift im Wert von zwei Verfahren auf den Turnuskreis A. 238

5. Präsidium

- 239 Es wird festgestellt, dass Richterin am Landgericht Raatz aufgrund ihrer Abordnung an das Oberlandesgericht Düsseldorf mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aus dem Präsidium ausscheiden wird. An ihre Stelle tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 Vorsitzende Richterin am Landgericht Michalek als die durch die letzte Präsidiumswahl Nächstberufene, § 21 c Abs. 2 GVG.

Düsseldorf, den 16. Dezember 2025

Das Präsidium des Landgerichts

Fleischer

Bernardy

Brüggemann

Drees

Gundlach

Dr. Küssner

Dr. Noltze

Raatz

Dr. G. Schmitz

Schrader

Dr. Vitkas